



*Dieser Rahmenvertrag „Standardangebot aktiver Zugang in geförderten Ausbaugebieten“ stellt einen **vorläufigen unverbindlichen – nicht als final zu betrachtenden – Vertragsentwurf** dar, da der/die **aktive Netzbetreiber:in (NB)**, die hier als Vertragspartei auftritt und das aktive Vorleistungsprodukt dem jeweiligen ISP gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinie BBA2030: OpenNet anbietet, **derzeit noch unbekannt** ist und erst im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu ermitteln ist.*

*Die **technischen und betrieblichen Detailregelungen** sowie die sonstigen Bedingungen der künftigen aktiven Netzbetreiber:in zur operativen Durchführbarkeit können somit im nachfolgenden Vertragsentwurf noch nicht vollständig abgebildet werden, weshalb hier lediglich allgemeine und praxiserprobte Annahmen getroffen werden. Das Standardangebot soll vollumfänglich die Erfüllung der Förderbedingungen BBA2030: OpenNet gewährleisten, wobei die NB diese jedenfalls umzusetzen hat. Im Falle einer Fördergewährung wird BIK dafür Sorge tragen, dass ein die Förderbedingungen erfüllendes Standardangebot durch die auszuwählende Aktiv-Netzbetreiber:in bereitgestellt wird.*

Rahmenvertrag Standardangebot aktiver Zugang auf Vorleistungsebene in geförderten Ausbaugebieten

abgeschlossen zwischen der

BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH

Herrengasse 9 / 2.OG

A-9020 Klagenfurt am Wörthersee

FN 484538g

UID ATU72927728

*[BIK steht hier lediglich als Platzhalter für den noch auszuwählenden aktiven Netzbetreiber, kurz **NB**.]*

(in der Folge kurz „**BIK/NB**“ oder „**NB**“)

und

Vertragspartei XX

Adresse

Firmenbuchnummer

(in der Folge kurz „**Vertragspartei XX**“ oder „**ISP**“)

(in der Folge gemeinsam die „**Vertragsparteien**“)

wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	1
1 Allgemeines	1
2 Definitionen	1
3 Vertragsgegenstand	2
3.1 Vertragsinhalt: eine allgemeine Beschreibung	2
3.2 Informationen über Ausbauprojekte der BIK, den tatsächlichen Baustart und die Inbetriebnahme eines Standorts.....	2
3.3 Öffentliche Nennung als Anbieter / Vertragspartei XX	2
3.4 Zeitliche und örtliche Verfügbarkeit	2
3.5 Aktiver L2-Zugang auf Basis FTTH	3
3.6 Zugangsleistung / Zugangsservice.....	3
3.7 Nutzung von Zugangsservices / Zugangsleistungen	3
3.8 Verkehrsübergabe	4
3.9 ISP Modems	4
4 Technische Voraussetzungen zur Leistungsbereitstellung	4
4.1 Technische Weiterentwicklungen durch BIK/NB	4
4.2 Netzintegrität.....	4
4.3 Vorabinformationen bei strukturellen Veränderungen im Teilnehmeranschlussnetz	5
5 Bestellung und Bereitstellung von Leistungen	5
5.1 Grundsätzliches	5
5.2 Prüfung Verfügbarkeit (Verfügbarkeitsabfrage)	5
5.3 Zustandekommen eines Einzelvertrages.....	5
5.4 Sonstige Bedingungen und Voraussetzungen	6
5.5 Stornierung / Verzug / Wartung und Entstörung	6
6 Auskunftspflicht und Informationspflichten	6
7 Entgelte und Zahlungsmodalitäten.....	7
7.1 Höhe der Entgelte.....	7
7.2 Indexierung / Wertsicherung	7
7.3 Abrechnungszeitraum, Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt.....	7
7.4 Fälligkeit/Zahlungsverzug.....	8
7.5 Verzugszinsen und Mahnspesen	8
7.6 Einsprüche	8
8 Sicherheitsleistungen.....	9
8.1 Allgemeines	9
8.2 Bankgarantie.....	9
8.3 Patronatserklärung.....	9
8.4 Rückgabe der Sicherheitsleistung.....	10
8.5 Befriedigung	10

9	Einstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen wegen Zahlungsverzugs.....	10
10	Haftung	11
11	Laufzeit, Kündigung	11
11.1	Laufzeit	11
11.2	Ordentliche Kündigung	11
11.3	Nachträglicher Wegfall von Förderungen	12
11.4	Außerordentliche Kündigung	13
11.5	Auflösung im Insolvenzfall	13
11.6	Fristbeginn	14
12	Anpassung und Änderung dieses Rahmenvertrags.....	14
12.1	Änderung und Anpassung durch eine Vertragspartei	14
13	Geheimhaltung	15
14	Abtretung, Rechtsnachfolge, Anzeigepflichten.....	16
14.1	Abtretung	16
14.2	Rechtsnachfolge	16
14.3	Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen.....	16
15	Providerwechsel	16
16	Sonstiges.....	17
18	Vertragskosten	17
19	Liste der Anlagen	17



Allgemeiner Teil

1 Allgemeines

Der vorliegende Rahmenvertrag als Standardangebot entspricht vollumfänglich den Vorgaben der Förderrichtlinie BBA2030: OpenNet zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Breitbandstrategie 2030 und richtet sich an Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und öffentlichen Kommunikationsdienstes im Sinne von § 4 Z 4 Z 9 und Z 25 TKG 2021, in der jeweils geltenden Fassung, die die Bereitstellung ihres öffentlichen Kommunikationsnetzes und das Anbieten ihres öffentlichen Kommunikationsdienstes gemäß § 6 TKG 2021 idjgF bei der Regulierungsbehörde angezeigt haben und gemäß § 6 Abs 3 TKG 2021 über eine Bestätigung verfügen.

Die Förderungsnehmerin ist die BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH (in der Folge kurz „BIK“). Das aktive Layer 2 Zugangsangebot in Form des gegenständlichen Rahmenvertrags als Standardangebot wird im Auftrag der BIK durch die XXX und im Namen der XXX angeboten sowie durchgeführt.

Der Gegenstand des vorliegenden Rahmenvertrags ist der Vertragspartei XX/ISP den aktiven Layer 2 Zugang auf gefördert ausgebauten FTTH-Infrastrukturen zu ermöglichen.

Bei diesen physischen Infrastrukturen handelt es sich um FTTH-Infrastrukturen, die mit Bundesfördermittel im Rahmen des BBA2030: OpenNet von der BIK als Fördernehmerin neu errichtet wurden, welche in den Anwendungsbereich des Fördervertrags und der Förderbedingungen zum 3.Call der BBA2030: OpenNet fallen (in der Folge „geförderte Infrastrukturen“).

Der Zugang wird dabei auf bestehende und zukünftige Adressen/Lokationen, die sich im jeweils geförderten Ausbaugbiet befinden und der vorstehenden Definition von Infrastrukturen entsprechen, ermöglicht.

Dieser gegenständliche Rahmenvertrag enthält die für die vertragsgegenständlichen Leistungen geltenden allgemeinen Vertragsbestimmungen. Die technischen / betrieblichen Detailregelungen, Leistungsbeschreibungen und Entgelte sind in den Anlagen zum Rahmenvertrag enthalten. Die Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Rahmenvertrags. Bei Widersprüchen zwischen dem Vertragstext des Rahmenvertrags und den Anlagen, gelten die Anlagen als vorrangige Regelungen.

2 Definitionen

Die in diesem Rahmenvertrag, einschließlich seiner Anlagen, verwendeten nicht allgemein üblichen Abkürzungen und Begriffe werden in Anlage 4 (Abkürzungen, Begriffe und Definitionen) erklärt, soweit sich aus dem jeweiligen Zusammenhang nicht eindeutig etwas anderes ergibt.

3 Vertragsgegenstand

3.1 Vertragsinhalt: eine allgemeine Beschreibung

Im Auftrag der Fördernehmerin BIK bietet der NB der Vertragspartei XX auf Grundlage des gegenständlichen Rahmenvertrags den Layer 2 basierenden aktiven Zugang (virtuelle Entbündelung bzw. Bitstream) in Form von Zugangsleistungen (gemäß Anlage 1 Technische Geschäftsprozesse) auf geförderte ausgebauten in Betrieb genommene FTTH Infrastrukturen nach Maßgabe der örtlichen und zeitlichen Verfügbarkeit gemäß den nachfolgenden Regelungen an.

3.2 Informationen über Ausbauprojekte der BIK, den tatsächlichen Baustart und die Inbetriebnahme eines Standorts

Sobald bei BIK eine Entscheidung getroffen wurde, ein weiteres Ausbauprojekt zu starten, informiert BIK den NB über das Ausbauprojekt der BIK per E-Mail.

Weiters erhält der NB von BIK ein E-Mail, sobald der Baustart tatsächlich erfolgt ist. BIK informiert den NB per E-Mail 6 Wochen vorher über die Inbetriebnahme einer Standortadresse.

Die oben genannten relevanten Informationen zum Start einer Vorvermarktung eines Hausanschlusses, welche der NB von BIK erhält, werden durch den aktiven NB an alle ISPs ehestmöglich gleichzeitig weitergereicht, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen zur Förderung eines fairen Wettbewerbs.

Der Vertrieb eines Festnetz-Internet Servicevertrags auf der neu errichteten Infrastruktur an Endkunden ist für die Vertragspartei XX/den ISP erst ab der oben geregelten 6-Wochen-Meldung zulässig.

3.3 Öffentliche Nennung als Anbieter / Vertragspartei XX

In einem Ausbauggebiet werden die Kommunikationsmittel so gestaltet, dass der Hinweis, dass es sich um ein offenes Netz handelt, das allen Anbietern offensteht, transparent kommuniziert wird. Auch die möglichen Anbieter sollen in diesem Zusammenhang genannt werden können.

Die Vertragspartei XX stimmt daher zu, dass ihr Unternehmen mit ihrem Firmennamen auf der Homepage der BIK/NB als Vertragspartei, der nach der Inbetriebnahme der Infrastruktur Zugang zur aktiven Infrastruktur hat, genannt werden darf. Diese Zustimmung umfasst auch die Nennung auf Drucksorten (Folder, Infomaterial) der BIK/NB.

Diese Zustimmung kann von der Vertragspartei XX jederzeit per E-Mail widerrufen werden. Die Löschung auf der Homepage erfolgt dabei unverzüglich, die Streichung der Nennung in den Drucksorten erfolgt sukzessive mit der regulären Neuauflage der unterschiedlichen Drucksorten.

Sollen über den Firmennamen hinaus, auf der Homepage auch die Marke und/oder Logos der Vertragspartei XX oder nur die Marke und/oder Logos ohne Firmennamen angeführt werden, ist das nach entsprechender Abstimmung mit BIK/NB unentgeltlich möglich.

3.4 Zeitliche und örtliche Verfügbarkeit

Der vertragsgegenständliche aktive Zugang wird der Vertragspartei XX ab der Inbetriebnahme an einer Standortadresse ermöglicht. Die Vertragspartei XX erhält die Inbetriebnahmeinformation wie oben beschrieben.



3.5 Aktiver L2-Zugang auf Basis FTTH

Die angebotenen Zugangsleistungen / Zugangsservices sowie die technische / betriebliche Realisierung sind zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt. BIK wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2025 eine aktive Netzbetreiber:in auswählen, welche unter Erfüllung der Förderbedingungen die Vorleistungsprodukte definiert. BIK wird dafür Sorge tragen, dass es sich um marktübliche Produkte handelt.

Der L2-Zugang (virtuelle Entbündelung bzw. Bitstream) wird der Vertragspartei XX an der jeweiligen Standortadresse auf Basis FTTH angeboten.

Hierbei reicht die Glasfaser bis zum Netzabschlusspunkt im Gebäude bzw. in die Räumlichkeiten des Endkunden. Bei einer Standortadresse auf Basis FTTH ist daher immer ein Glasfaser Anschluss notwendig. Der aktive Zugang erfolgt mit einer glasfaserbasierenden Zugangsleistung.

Die Anzeige als Standortadresse auf Basis FTTH heißt jedoch nicht automatisch, dass der Glasfaser Anschluss an der jeweiligen Adresse bis zum Netzabschlusspunkt im Gebäude bereits hergestellt worden ist. Die Information, ob ein Glasfaser Anschluss bereits existiert, nicht existiert oder bereits bestellt worden ist, wird die Vertragspartei XX mit der Inbetriebnahme in der Verfügbarkeitsanzeige angezeigt. Detaillierte Regelungen dazu finden sich im Anlage 7 Glasfaser Anschluss.

Sofern bei FTTH ein Glasfaser Anschluss bereits existiert, ist für die Vertragspartei XX mit dem Datum der Inbetriebnahme die Bestellung einer Zugangsleistung möglich. Existiert noch kein Glasfaser-Anschluss, dann bedeutet das, dass die Glasfaser Infrastruktur zumindest bis zur Grundstücksgrenze reicht bzw. an dieser vorbeiführt und der Glasfaser Anschluss vor der Bestellung eines Zugangsservice erst durch den Endkunden bestellt und hergestellt werden muss.

3.6 Zugangsleistung / Zugangsservice

BIK/NB bietet der Vertragspartei XX Zugang zu Infrastruktur mittels dem Vorleistungsprodukt L2-Zugangsservice an. Das Zugangsservice enthält 4 VLANs zur Serviceunterscheidung mit inkludiertem Netzservice.

Es werden verschiedene Servicearten sowie Serviceprofile gemäß Anlage 1 Technische Geschäftsprozesse angeboten.

Der Zugang zum Endkunden erfolgt gemäß Anlage 1 grundsätzlich über den definierten lokalen Übergabestandort, an dem der Verkehr von der Vertragspartei XX übergeben bzw. von BIK/NB übernommen wird, bis zum ONT am Endkundenstandort.

Der mögliche Übergabestandort ist in der Anlage 1 festgelegt. An dem lokalen Übergabestandort kann sich die Vertragspartei XX mit ihrer Infrastruktur oder mit der Infrastruktur eines Dritten anschalten. Die Details zur Verkehrsübergabe sind im Anlage 1 geregelt.

Die Leistung der BIK/NB besteht aus der Zurverfügungstellung einer bestimmten Bandbreite vom Endkundenstandort bis zu dem definierten Übergabeort. Das Zugangsservice endet mit der Übergabe am Übergabestandort gemäß Anlage 1.

3.7 Nutzung von Zugangsservices / Zugangsleistungen

Die Nutzung von Zugangsleistungen durch die Vertragspartei XX erfolgt im Einzelfall gemäß auf Grundlage dieses Rahmenvertrags abgeschlossenen Einzelverträgen, für die die in Anlage 2 (Betriebliche Regelungen) spezifizierten Bedingungen gelten.



3.8 Verkehrsübergabe

Die Anbindung der technischen Einrichtungen der Vertragspartei XX sowie die Übergabe des Verkehrs erfolgen lokal an dem von BIK/NB festgelegten Übergabestandort gemäß Anlage 1.

3.9 ISP Modems

Die Bereitstellung des Endkunden Modems erfolgt durch die Vertragspartei XX.

4 Technische Voraussetzungen zur Leistungsbereitstellung

4.1 Technische Weiterentwicklungen durch BIK/NB

Soweit technische Änderungen auf Seiten von BIK/NB keine Änderung der Voraussetzungen für die weitere Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen der Vertragspartei XX zur Folge haben, dürfen diese von BIK/NB einseitig und ohne Zustimmung der Vertragspartei XX durchgeführt werden. BIK/NB wird der Vertragspartei XX innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, mindestens jedoch ein Monat vor einer Implementierung der neuen Spezifikation, die Vertragspartei XX über die technischen Änderungen informieren.

Soweit technische Änderungen auf Seiten von BIK/NB auch eine Änderung der technischen Voraussetzungen bei der Vertragspartei XX zur Folge haben und es nicht ohnehin für die jeweilige technische Änderung in dem Rahmenvertrag samt Anlagen ein speziell geregeltes Prozedere für die Durchführung gibt, bedürfen technische Änderungen im Sinne von technischen Weiterentwicklungen, soweit sie dem „Stand der Technik“ bei dieser innovativen Technologie entsprechen, von BIK/NB einseitig und ohne Zustimmung der Vertragspartei XX, jedoch unter Einhaltung einer dem Umfang der technischen Änderung angemessenen Ankündigungsfrist, die aber jedenfalls mindestens XX Wochen betragen muss, durchgeführt werden.

Die Kosten für die Umsetzung der erforderlichen technischen Änderungen, die auf Seiten der Vertragspartei XX anfallen, werden von der Vertragspartei XX selbst getragen.

4.2 Netzintegrität

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre Produkte derart zu gestalten, dass das jeweils andere Netz, insbesondere die Netzintegrität, sowie sonstige Einrichtungen nicht gefährdet werden.

BIK/NB kann im Verdachtsfall eine entsprechende Prüfung durchführen. Gegebenenfalls kann BIK/NB Networkmanagementmaßnahmen treffen, um etwaigen Schaden hintan zu halten sowie ihre gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend erfüllen zu können. Zugleich mit der Verständigung über derartige Networkmanagementmaßnahmen kann BIK/NB die Vertragspartei XX unter Hinweis auf das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Zugangsservices gemäß Anlage 2 auffordern, diese Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen. In Fällen, in denen eine Beeinträchtigung des Netzes von BIK/NB, insbesondere der Netzintegrität entsteht, kann BIK/NB unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen und unter Abwägung der erforderlichen und gelindesten Maßnahmen, die technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind, die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich sperren und in weiterer Folge einstellen. Die Vertragspartei XX wird über derartige Leistungseinstellungen nach Möglichkeit im Voraus informiert.

In Fällen einer Gefährdung des Netzes der Vertragspartei XX, insbesondere der Netzintegrität, kann die Vertragspartei XX von BIK/NB ebenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist die Beseitigung der Gefährdung verlangen, widrigenfalls der Vertragspartei XX das Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht.



4.3 Vorabinformationen bei strukturellen Veränderungen im Teilnehmeranschlussnetz

BIK/NB wird der Vertragspartei XX unter Berücksichtigung der Förderungsbedingungen alle strukturellen Veränderungen in der Netzgestaltung, die die im betreffenden Fall gegebene Nutzung von Infrastruktur durch die Vertragspartei XX beeinflussen, einschränken oder unmöglich machen könnten, zwölf Monate im Voraus schriftlich mitteilen. Bis zu einer anderslautenden Mitteilung ist die Vertragspartei XX berechtigt, auf die von BIK/NB mitgeteilten Informationen zu vertrauen.

5 Bestellung und Bereitstellung von Leistungen

5.1 Grundsätzliches

Für sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge gilt, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders geregelt, Folgendes:

Die Vertragsparteien nutzen zur Einzelgeschäftsfallabwicklung für sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge sowie für Entstörungsprozesse, die in diesem Rahmenvertrag geregelt sind, einheitliche elektronische Schnittstellen.

Sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge werden, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders geregelt, über diese elektronischen Schnittstellen vorgenommen.

5.2 Prüfung Verfügbarkeit (Verfügbarkeitsabfrage)

Grundsätzliche Verfügbarkeit und theoretisch verfügbare Bandbreite am Endkundenstandort:

BIK/NB stellt der Vertragspartei XX eine Verfügbarkeitsabfrage (Anlage 2 Betriebliche Geschäftsprozesse) zur Verfügung. Damit kann die Vertragspartei XX eine Prüfung der theoretisch verfügbaren Bandbreite sowie der Anschlusstechnologie am Endkundenstandort durchführen. Im Fall einer Bestellung durch die Vertragspartei XX wird mittels Verfügbarkeitsabfrage die theoretisch verfügbare Bandbreite am Endkundenstandort geprüft.

5.3 Zustandekommen eines Einzelvertrages

Die Bestellung der jeweils anschlussbezogenen Zugangsservices durch die Vertragspartei XX, dessen Bereitstellung durch BIK/NB und dessen Kündigung erfolgen gemäß Anlage 2.

Der Einzelvertrag tritt jeweils anschlussbezogen mit dem in Anlage 2 zu nennenden Zeitpunkt in Kraft.

Wird der Einzelvertrag durch außerordentliche Kündigung von BIK/NB (Ausnahme: außerordentliche Kündigung, die nicht in der Verantwortung der Vertragspartei XX liegt, z. B. in Folge höherer Gewalt), einvernehmliche Auflösung oder nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Vertragspartei XX vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, ist mit Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses für die Dauer zwischen Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses und dem Ende der jeweils vereinbarten Mindestvertragsdauer von der Vertragspartei XX ein Restentgelt zu bezahlen für die hypothetische Restlaufzeit. Das Restentgelt beträgt das für diesen Zeitraum anfallende monatlich gleichbleibende Entgelt für die betreffende Leistung. Für die Höhe der monatlich gleichbleibenden Entgelte ist der Zeitpunkt der Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses maßgeblich.



5.4 Sonstige Bedingungen und Voraussetzungen

Ein Endkunde der Vertragsparteien kann auf der gleichen Anschlussleitung von einem ISP zum anderen ISP wechseln. Die erfolgreiche Durchführung der Umstellung auf ein Zugangsservice der Vertragspartei XX auf einer beim Endkunden bereits bestehenden Anschlussleitung von BIK/NB beendet gemäß § 118 TKG 2021 automatisch auch jene Verträge sowie Dienste zwischen BIK/NB und dem Endkunden, die auf der betreffenden Anschlussleitung von BIK/NB bis zur erfolgreichen Durchführung der Umstellung jeweils erbracht werden. Als Nachweis dafür, dass die Umstellung bzw. der Wechsel auch mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Endkunden erfolgt, bedarf es das Ausfüllen eines Umstellungsformulars (Beilage zur Anlage 2 Betriebliche Regelungen).

Die Vertragspartei XX informiert den Endkunden darüber, dass es bei einer allenfalls noch andauernden Vertragsbindung (Mindestvertragsdauer) bei BIK/NB zu einer Verrechnung von Restentgelten durch BIK/NB an den Endkunden kommen kann.

Das Umstellungsformular kann von der Vertragspartei XX im Zuge der Bestellung des Zugangsservice als Attachment über das Web-Frontend an BIK/NB übermittelt werden. Das ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Es muss jedoch von der Vertragspartei XX auf gesonderte Nachfrage von BIK/NB nachgereicht werden können. Das Umstellungsformular von BIK/NB dient nur als Vorlage. Die Inhalte des Umstellungsformulars können von der Vertragspartei XX in ein eigenes Formular übernommen werden.

Die Vertragspartei XX stellt sicher, dass der Endkunde seine Zustimmung zur Übermittlung jener personenbezogenen Daten an BIK/NB erteilt, die für die Erbringung, Verrechnung oder Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendig sind.

Die Vertragspartei XX hält BIK/NB gegen Ansprüche Dritter, die sich aus einer Verletzung der Verpflichtungen gemäß diesem Punkt ergeben, schad- und klaglos.

5.5 Stornierung / Verzug / Wartung und Entstörung

Die Stornierung von bereits begonnenen Leistungen durch die Vertragsparteien kann gemäß den Regelungen der Anlage 2 sowie der Anlage 3 erfolgen.

BIK/NB ist verpflichtet, die geschuldeten Leistungen zu den gemäß Anlage 2 geltenden Fristen fristgerecht zu erbringen. Ist BIK/NB aus von ihr zu vertretenden Gründen mit der geschuldeten Leistung im Verzug, so ist die Vertragspartei XX zum Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt, wenn BIK/NB eine ihr von der Vertragspartei XX gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens XX Arbeitstage betragen muss, nicht einhält.

BIK/NB ist ab dem jeweils in Anlage 3 Entgelte geregelten Zeitpunkt berechtigt, die anfallenden monatlichen und einmaligen Entgelte gemäß Anlage 3 zu verrechnen.

Die Wartung und Entstörung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch BIK/NB erfolgt gemäß der zu erstellenden Beilage zur Anlage 2 (Betriebliche Regelungen).

6 Auskunfts- und Informationspflichten

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander wechselseitig auf Anfrage alle notwendigen und zu einer effizienten Durchführung dieses Rahmenvertrags erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.

7 Entgelte und Zahlungsmodalitäten

7.1 Höhe der Entgelte

Die von der Vertragspartei XX für die Inanspruchnahme der Zugangsservices und sonstige nach diesem Vertrag zu zahlende Entgelte sind in Anlage 3 geregelt. Soweit in diesem Rahmenvertrag nicht anders bestimmt, gelten die im Anlage 3 festgelegten Entgelte für sämtliche aufgrund dieses Rahmenvertrags zu erbringenden Leistungen.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, Rechnungsendbeträge auf volle 1 Cent aufzurunden.

Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung nicht mit Originalbeleg und ohne Angabe des Verrechnungsmerkmals, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit Zuordnung der Zahlung ein.

Alle in Anlage 3 genannten Entgelte verstehen sich stets als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Steuern, Abgaben- und Gebührenpflicht in Österreich ergibt, werden die Umsatzsteuer oder sonstige Steuern, Abgaben und Gebühren zusätzlich in Rechnung gestellt.

Alle in Anlage 3 genannten Entgelte ergeben sich aus den Berechnungen auf der Grundlage der von der Förderstelle vorgegebenen Musterkalkulationen („FFG-Excel“). *Für den aktiven Zugang hat BIK bestimmte Annahmen über die Kosten des aktiven Netzbetriebs zu Grunde gelegt und die Preise ermittelt. Für jene Netzinfrastrukturen, welche in das gegenständliche geförderte Ausbaugbiet fallen, wurde noch keine aktive Netzbetreiber:in ausgewählt. Eine Auswahl erfolgt voraussichtlich im ersten Halbjahr 2025. Daher sind die hier genannten Entgelte auch als indikativ anzusehen und können sich im Zuge des weiteren Verfahrens ändern.*

7.2 Indexierung / Wertsicherung

BIK/NB ist berechtigt Entgelte für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung des Jahres-VPI zu erhöhen und verpflichtet sich Senkungen des Jahres-VPI weiterzugeben sowie die besagten Entgelte entsprechend der Senkung zu reduzieren.

Der Umfang der Entgeltanpassungen ergibt sich aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: Jahres-VPI 2020 = 100). Maßgeblich dafür ist die Entwicklung des durch Statistik Austria veröffentlichten VPI. Wird dieser Index nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle.

Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar. Eine Verpflichtung zur Entgeltreduktion verringert sich in dem Ausmaß, in dem BIK/NB im Vorjahr ein Recht zur Erhöhung der Entgelte nicht ausgeübt hat.

Anpassungen der Entgelte erfolgen im Jahr nach der Änderung der Indexbasis. Die Entgeltanpassungen erfolgen mit 1. April des Folgejahres. Eine nicht durchgeführte Erhöhung stellt keinen Verzicht von Seiten BIK/NB dar, Absenkungen wird ebenfalls BIK/NB durchführen. Über die Anpassungen informiert BIK/NB in textlicher Form per E-Mail.

7.3 Abrechnungszeitraum, Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt

Als Abrechnungszeitraum für die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen gilt der Kalendermonat. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Soweit in diesem Rahmenvertrag nichts Anderes festgelegt ist, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte, außer für Entgelte nach Aufwand und Restentgelte. Der entsprechende Rechnungsinhalt und die Rechnungsgliederung sind in Anlage 3 festgelegt.

7.4 Fälligkeit/Zahlungsverzug

Monatliche Entgelte sind, soweit die zugrunde liegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem in Anlage 3 Entgelte geregelten Zeitpunkt, für den Rest des Monats anteilig (1/30 des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen. Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. In begründeten Einzelfällen kann als Übergangsregelung für einen befristeten Zeitraum eine längere Fälligkeitsfrist (maximal 60 Tage) zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

Kommt die Vertragspartei ihren Zahlungsverpflichtungen aus Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen nicht nach, so ist die andere Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung dieses Rahmenvertrags berechtigt. Die Details des Abrechnungsverfahrens sind in Anlage 3 geregelt.

7.5 Verzugszinsen und Mahnspesen

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz in Rechnung gestellt.

Verzugszinsen sind in gesonderter Rechnung zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

Für Mahnungen im Verzugfall werden von BIK/NB Mahnspesen gemäß Anlage 3 verrechnet.

7.6 Einsprüche

Rechnungseinsprüche sind ausschließlich innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung per E-Mail mit detaillierter Begründung an das in der Kontaktliste von BIK/NB (Beilage 1 zum Betrieblichen Handbuch) angeführte Postfach zu richten. In begründeten Einzelfällen kann als Übergangsregelung für einen befristeten Zeitraum eine längere Einspruchsfrist (maximal 60 Tage) zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

Der Einspruch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Vertragspartei XX,
- Rechnungsnummer und Verrechnungsaccount,
- Strittiger Betrag,
- Eindeutige Bezeichnung der betroffenen Leistung,
- Einspruch und Einspruchsbegründung,
- Ansprechpartner: in der Vertragspartei XX.

Sind die vorstehenden Angaben in der Einspruchserhebung nicht enthalten, so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Ein Einspruch gilt jedoch jedenfalls dann als gültig eingebracht, wenn die Vertragspartei, dessen Rechnung beeinsprucht wird, die Mangelhaftigkeit des Einspruches nicht binnen zwei Wochen ab Einspruchserhalt mitteilt.

Bei ordnungsgemäß eingebrachten Einsprüchen prüft BIK/NB die beeinspruchte Rechnung unverzüglich. In diesem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für sechs Wochen ab dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin

hinausgeschoben. BIK/NB informiert die Vertragspartei XX über das Ergebnis der Prüfung. Der in der Rechnung enthaltene, nicht beanspruchte Betrag ist fristgemäß zu zahlen.

Einsprüche, die nach Ablauf der 30-tägigen Frist bei BIK/NB einlangen, werden ohne Prüfung zurückgewiesen und haben keine Auswirkungen auf die Fälligkeit der ausstehenden Entgelte.

8 Sicherheitsleistungen

8.1 Allgemeines

Die leistungserbringende Vertragspartei ist berechtigt, von der jeweils Entgelt schuldenden Vertragspartei eine Sicherheitsleistung zu fordern, wenn die Vertragspartei über keine entsprechende Bonität verfügt oder es in der Vergangenheit nachweislich zu Zahlungsausfällen oder Zahlungsschwierigkeiten gekommen ist. Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich bei einer neuen Vertragspartei am durchschnittlich zu erwartenden oder bei bestehender Vertragspartei nach dem durchschnittlichen Dreimonatsumsatz der letzten vier Quartale und wird entsprechend jährlich angepasst.

Nach Wahl der Vertragspartei, von der die Sicherheitsleistung zu erlegen ist, kann diese als Bankgarantie oder Patronatserklärung erfolgen. Sie ist binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch die aufgeforderte Vertragspartei zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tagen erbracht, so ist eine Nachfrist von sieben Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 11.4 dieses Rahmenvertrags erfolgen. Die die Sicherheit erlegende Vertragspartei kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines Jahres durch eine jeweils andere Art ersetzen.

8.2 Bankgarantie

Jene Vertragspartei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt bei der anderen Vertragspartei eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 8.1.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches einen Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz hat.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen "Höchstbetrag") durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

Jene Vertragspartei, welcher die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie erbringt, trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

8.3 Patronatserklärung

Jene Vertragspartei, der eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung bei der anderen Vertragspartei eine Patronatserklärung ihrer Muttergesellschaft in der Höhe gemäß Punkt 8.1.

Die die Sicherheit fordernde Vertragspartei kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen. In diesem Fall hat die Vertragspartei, die die Sicherheit zu erlegen hat, eine andere Art der Sicherheit zu wählen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe



möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

8.4 Rückgabe der Sicherheitsleistung

Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist jederzeit berechtigt, diese zur Gänze oder teilweise zurückzustellen. Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist nach Beendigung des Rahmenvertrags verpflichtet, die Sicherheitsleistung in jenem Umfang, als diese nicht zur Deckung von gemäß Punkt 8.5 berechtigten Ansprüchen herangezogen wurde, binnen zwei Wochen ab rechtswirksamer Beendigung zurückzustellen.

8.5 Befriedigung

Jede Vertragspartei ist berechtigt, folgende Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen zu decken:

- Offene fällige Forderungen aus den vertragsgegenständlichen Leistungen
- Verzugszinsen und Mahnspesen aus Forderungen für die vertragsgegenständlichen Leistungen
- anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen die die Sicherheit fordernde Vertragspartei

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt.

Die die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmende Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung ehebaldigst zur Kenntnis bringen. In diesem Fall ist die die Sicherheit leistende Vertragspartei verpflichtet, binnen 14 Tagen neuerlich die Sicherheitsleistung in der Höhe gemäß Punkt 8.1 zu erlegen.

9 Einstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen wegen Zahlungsverzugs

Kommt die Vertragspartei XX mit mindestens einem Drittel des fälligen Entgelts in Verzug, so kann BIK/NB im angemessenen Umfang Leistungen aus diesem Rahmenvertrag verweigern, insbesondere die Erbringung von Leistungen einstellen (Sperrung). Der beabsichtigten Sperrung hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung (Datum des Poststempels) unter ausdrücklicher Androhung der beabsichtigten Sperrung einschließlich deren konkreten Umfangs voranzugehen.

BIK/NB wird die vertragsgegenständlichen Leistungen wieder uneingeschränkt bereitstellen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen und die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Leistungen im erforderlichen und nachgewiesenen Ausmaß von der Vertragspartei XX zur Gänze beglichen sind. Die Kosten sind von der Vertragspartei XX nicht zu ersetzen, wenn die Einstellung durch BIK/NB unberechtigt erfolgt ist oder die Vertragspartei XX nachweist, dass ihr in ihrem Verantwortungsbereich (hiervon sind auch Endkunden mitumfasst) kein Verschulden an der Einstellung und deren Folgen vorzuwerfen ist.



10 Haftung

Die Haftung aus diesem Rahmenvertrag ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Für Personenschäden, Schäden aus dem Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes und Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung nach dem anwendbaren Gesetz.

Beide Vertragsparteien haften einander nicht für Schäden aus der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten, wenn diese Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, welche außerhalb des Einflusses der jeweiligen Vertragspartei liegen, wie höhere Gewalt, außergewöhnliche Naturereignisse, Krieg, Aufruhr und dergleichen.

Für mögliche, unberechtigte Zugriffe Dritter auf Daten und Informationen, die im Rahmen dieses Rahmenvertrags übertragen werden, haften die Vertragsparteien einander nicht, sofern die Vertragsparteien die jeweils zweckmäßigen technischen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten haben.

11 Laufzeit, Kündigung

11.1 Laufzeit

Der gegenständliche Rahmenvertrag tritt durch beidseitige Unterfertigung in Kraft und gilt – soweit nicht anders vereinbart – auf unbestimmte Zeit.

Mit Unterzeichnung des Vertrages übermittelt die Vertragspartei XX ein ausgefülltes administratives Beiblatt (als Beilage zu den Betrieblichen Regelungen) an BIK/NB.

11.2 Ordentliche Kündigung

[Die genaue Vertragslaufzeit, eine mögliche Befristung, die Regelungen für eine ordentliche Kündigung inkl. einer Kündigungsfrist, sonstige Bedingungen, wie gegebenenfalls ein Kündigungsverzicht für eine bestimmte Dauer oder Ähnliches ist von der jeweiligen ausgewählten aktiven Netzbetreiber:in erst festzulegen. Für die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehenden Endkunden der Vertragspartei XX/SP möge der Rahmenvertrag samt Anlagen für maximal weitere 2 Jahre Anwendung finden, sodass allfällige Mindestvertragsbindungen zwischen der Vertragspartei XX und dessen Endkunden ordnungsgemäß zu erfüllen sind.]

Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer **XX-monatigen** Kündigungsfrist, einzelne Anlagen (ohne Kündigung des gesamten Vertrags) können unter Einhaltung einer XX-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefs schriftlich gekündigt werden.

Sofern die kündigende Vertragspartei mit Ausspruch der ordentlichen Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Vertragsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich mit geänderten Bedingungen äußert, diese vorgebracht und begründet wurden oder die nichtkündigende Vertragspartei die vorläufige Fortführung der Vertragsbeziehung wünscht, erbringen die Vertragsparteien die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung.

Für den Fall einer Kündigung durch BIK/NB, stellt BIK/NB mit einem entsprechenden förderungskonformen Fortführungsangebot (sofern die Förderung nicht nachträglich wegfällt – in diesem Fall gilt der nachfolgende Punkt 11.3) sicher, dass der Zugang zu einem Standort jedenfalls 10 (zehn) Jahre gerechnet ab der Inbetriebnahme des jeweiligen Standorts möglich ist, sofern technisch und betrieblich möglich.

Die Vertragsparteien nehmen unverzüglich Verhandlungen über die Nachfolgeregelung auf. Es steht jeder Vertragspartei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung



anzurufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen einer Antragstellung erfüllt sind. Eine solche Nachfolgeregelung tritt dann rückwirkend mit dem Wirksamkeitszeitpunkt der ordentlichen Kündigung in Kraft, sofern sich die Vertragsparteien nicht auf einen davon abweichenden Zeitpunkt für das Inkrafttreten einigen bzw. die Regulierungsbehörde einen anderen Zeitpunkt anordnet.

Kommt keine neue Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zustande und erlässt auch die Regulierungsbehörde in diesem Fall keine vertragsersetzende Anordnung, dann endet der Rahmenvertrag bzw. die gekündigten Teile davon mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung, sofern sich die Vertragsparteien nicht auf einen anderen Zeitpunkt einigen.

Eine ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages lässt den Bestand von Einzelvereinbarungen über Zugangsleistungen unberührt, sofern der Rahmenvertrag weiter fortgesetzt werden soll. Wird der Rahmenvertrag nicht weiter fortgesetzt, dann bleiben zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Rahmenvertrages bereits bestehende Einzelvereinbarungen so lange aufrecht, dass der Zugang zum jeweiligen Standort für eine Periode von 10 (zehn) Jahren gerechnet von der Inbetriebnahme des jeweiligen Standortes gewährleistet ist.

Die Einzelverträge werden entsprechend den bis zur Kündigung des Rahmenvertrages vereinbarten Konditionen sowie Entgelten abgewickelt und verrechnet. Dabei gelten insbesondere auch die Indexregelungen gemäß Punkt 7.2 weiter. Der Vertragspartei XX steht es aber nach dem Wirksamwerden der ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages frei, die Einzelvereinbarungen vor Ablauf der 10-Jahres-Frist gemäß Anlage 2 zu kündigen. Die Einzelverträge enden nach Ablauf dieser Periode automatisch, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf. Im Fall des nachträglichen Wegfalls von Förderungen gilt für die Einzelvereinbarungen der nachfolgende Punkt 11.3.

Die vorstehende Regelung zu den Einzelvereinbarungen gilt ausdrücklich nicht für den Fall einer außerordentlichen Kündigung sowie einer Auflösung im Insolvenzfall gemäß den nachstehenden Punkten. In diesen beiden Fällen gelten auch die Einzelvereinbarungen mit dem gleichen Wirksamkeitsdatum wie der Rahmenvertrag als gekündigt.

Außerordentliche Kündigungen sind gemäß (Punkt 11.4) den nachfolgenden Regelungen zulässig.

11.3 Nachträglicher Wegfall von Förderungen

Für den Fall, dass für ein Ausbaugelände oder für bestimmte Standortadressen nach der Inbetriebnahme eine Förderung nachträglich wegfällt, gilt, dass die jeweils betroffenen Standortadressen von BIK/NB vom gegenständlichen Rahmenvertrag ausgenommen werden können. Darüber wird BIK/NB die Vertragspartei XX unverzüglich informieren. Bezieht die Vertragspartei XX an den jeweils betroffenen Standortadressen bereits Zugangsleistungen, wird BIK/NB die Vertragspartei XX darüber informieren und für die betroffenen Zugangsservice-Einzelvereinbarungen den Umstieg auf ein anderes Vorleistungsprodukt auf Basis Layer 2 anbieten, sofern seitens BIK/NB ein solches zu diesem Zeitpunkt angeboten wird.

Besteht ein solches anderes Vorleistungsprodukt auf Basis Layer 2 von BIK/NB und ist die Vertragspartei XX auch Vertragspartei des anderen Vorleistungsprodukts, dann vereinbaren BIK/NB und die Vertragspartei XX in weiterer Folge die Abwicklung der Umstellung auf das andere Vorleistungsprodukt. Dabei kann die Vertragspartei XX das bisherige Serviceprofil sowie die monatlichen Entgelte dafür beibehalten, solange sie von sich keine Änderung des Serviceprofils (gleich welcher Art inklusive Netzserviceänderung) vornimmt.

Ist die Umstellung nicht im Rahmen eines Standardprozesses wie z.B. Produktwechsel möglich, dann vereinbaren die Vertragsparteien die Details einer projekthaften Umstellung, die in diesem Fall seitens BIK/NB nach Aufwand verrechnet wird.

Besteht ein anderes Vorleistungsprodukt auf Basis Layer 2 von BIK/NB und ist die Vertragspartei XX nicht Vertragspartei des anderen Vorleistungsprodukts, dann bleiben die betroffenen Einzelvereinbarungen längstens zwei Jahre – gerechnet vom Datum der Information von BIK/NB, dass

diese Standortadressen aus dem Vertrag ausgenommen werden – aufrecht bestehen und werden entsprechend den im Vertrag vereinbarten Konditionen sowie Entgelten abgewickelt und verrechnet. Änderungen der Zugangsservices sind in diesem Fall nicht mehr möglich. Eine gesonderte Kündigung der Zugangsservice Einzelvereinbarungen ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Besteht kein anderes Vorleistungsprodukt auf Basis Layer 2 dann bleiben die betroffenen Einzelvereinbarungen längstens drei Jahre – gerechnet vom Datum der Information von BIK/NB, dass diese Standortadressen aus dem Vertrag ausgenommen werden – aufrecht bestehen und werden entsprechend den im Vertrag vereinbarten Konditionen sowie Entgelten abgewickelt und verrechnet. Änderungen der Zugangsservices sind in diesem Fall nicht mehr möglich. Eine gesonderte Kündigung der Zugangsservice Einzelvereinbarungen ist in diesem Fall nicht erforderlich.

11.4 Außerordentliche Kündigung

BIK/NB und die Vertragspartei XX sind, wenn die geltend gemachten Kündigungsgründe in angemessenem Verhältnis zum zu kündigenden Rechtsverhältnis stehen berechtigt, den Rahmenvertrag mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer XX-tägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn

- dem Kündigenden eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die Voraussetzungen für eine Leistungseinstellung gemäß Punkt 9 trotz Aufforderung zur Abstellung und Setzung einer angemessenen Nachfrist auch nach der Leistungseinstellung weiter vorliegen;
- die Vertragspartei mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils 14 Tagen im Verzug ist. Nicht umfasst von diesem außerordentlichen Kündigungsgrund sind berechtigte und hinreichend nachgewiesene Einsprüche gegen offene Forderungen sowie die gerichtliche Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB;
- die Vertragspartei die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 8 trotz Nachfristsetzung nicht erbringt;
- der jeweils andere Vertragspartner die Bedingungen des aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsverhältnisses schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für die andere Vertragspartei unzumutbar wird und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Vertragspartei vollständig beseitigt wird;
- die Vertragspartei XX trotz Aufforderung gemäß Punkt 4.2 eine Gefährdung der Netzintegrität des Netzes der BIK/NB nicht beseitigt.

11.5 Auflösung im Insolvenzfall

BIK/NB und die Vertragspartei XX sind berechtigt, diesen Rahmenvertrag mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer XX-tägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief schriftlich außerordentlich zu kündigen, wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die außerordentliche Kündigung die Fortführung des Unternehmens der anderen Vertragspartei nicht gefährdet.

Wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und eine Kündigung (ordentlich oder außerordentlich) des Rahmenvertrages die Fortführung des Unternehmens der anderen Vertragspartei gefährden könnte, kann die Vertragspartei der insolventen Vertragspartei den



Rahmenvertrag bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund iSd § 25a Insolvenzordnung auflösen.

Wird das Unternehmen der insolventen Vertragspartei nicht fortgeführt, kann die andere Vertragspartei den Vertrag außerordentlich kündigen. Es reicht hierfür aus, dass der Insolvenzverwalter der anderen Vertragspartei mitgeteilt hat, dass eine Fortführung des Unternehmens weder beabsichtigt ist oder auch tatsächlich erfolgt. Ein allfälliger gerichtlicher Schließungsbeschluss muss nicht vorliegen.

Befindet sich die insolvente Vertragspartei mit der Zahlung von Forderungen aus der Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Verzug, steht der anderen Vertragspartei das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

11.6 Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art gemäß Punkt 11 jeweils nach dem Datum des Poststempels. Die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

12 Anpassung und Änderung dieses Rahmenvertrags

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Rahmenvertrags bedürfen, sofern im Einzelfall im gegenständlichen Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch beide Vertragsparteien. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf vertragsgegenständliche Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

12.1 Änderung und Anpassung durch eine Vertragspartei

Ohne Kündigung des Rahmenvertrages oder einzelner Anlagen können die Vertragsparteien einander begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags schriftlich übermitteln. Wird an eine Vertragspartei durch die andere Vertragspartei ein Anpassungs-/ Änderungsbegehren herangetragen, so ist ersterer verpflichtet, über dieses Begehren, während eines der Bedeutung und dem Umfang des Begehrens angepassten angemessenen Zeitraums, ernsthafte Verhandlungen zu führen. Für den Fall des Scheiterns dieser Verhandlungen kann die Regulierungsbehörde von jeder Vertragspartei angerufen werden, wenn und soweit die gesetzlichen Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind. Die Regelungen, auf die sich die Änderungswünsche beziehen, bleiben bis zum Inkrafttreten einer neuen Regelung aufrecht.

12.2 Fristen für die Ankündigung von Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen sowie ausschließlich oder überwiegend begünstigende Änderungen durch BIK/NB

BIK/NB wird die Vertragspartei XX, sofern es in diesem Vertrag im Einzelfall nicht anders geregelt ist, bei beabsichtigten Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen, je nach Komplexität entsprechend den nachfolgenden festzulegenden Fristen,

- bei reinen Entgeltänderungen (temporär oder dauerhaft): mindestens XX Wochen
- bei Einführung neuer Bandbreiten: mindestens XX Wochen
- bei Einführung neuer Produkte/Produkteigenschaften, die über die Einführung neuer Bandbreiten hinausgehen: mindestens XX Wochen
- bei grundlegenden technischen Änderungen, die seitens der Vertragspartei XX die Neuanschaffung von Hard- oder Software oder neuer Modems bedarf: mindestens XX Wochen

vor dem beabsichtigten Wirksamkeitsdatum der Änderungen über die geänderten bzw. allenfalls neuen Leistungen per E-Mail informieren.



Handelt es sich bei diesen Änderungswünschen von BIK/NB um überwiegend begünstigende, zeitlich befristete Anpassungen dieses Rahmenvertrags oder um ausschließlich begünstigende Anpassungen dieses Rahmenvertrags, treten diese automatisch - ohne dass es einer expliziten Annahme durch die Vertragspartei XX bedarf - mit dem jeweils genannten Wirksamkeitszeitpunkt in Kraft.

BIK/NB hat über solche Änderungen die Vertragspartei XX mindestens XX Wochen vor dem In-Kraft-Treten der Änderungen schriftlich per E-Mail zu informieren.

Nicht ausschließlich oder überwiegend begünstigende Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen bedürfen grundsätzlich, soweit nicht im Einzelfall anderes geregelt ist, der Zustimmung der Vertragspartei XX.

13 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Vertragspartei betreffen, für diesen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen der Durchführung des gegenständlichen Rahmenvertrags der anderen Vertragspartei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften, die im aktuellen oder potenziellen Wettbewerb mit der anderen Vertragspartei oder dessen Tochtergesellschaften stehen.

Geheimhaltungspflichtige Umstände sind als solche zu kennzeichnen. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Vertragspartei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber Behörden im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit.

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen sowie vertragliche Verpflichtungen aus den Förderverträgen, die dem gegenständlichen Layer 2 Angebot zugrunde liegen, werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsverhältnisses für 5 Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Vertragsparteien durch die andere Vertragspartei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß diesem Vertrag der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag ist verboten.

Die Vertragsparteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne dieses Rahmenvertrags, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieses Rahmenvertrags bekanntgewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei zu treffen.

Die Vertragsparteien haben ihre mit vertragsgegenständlichen Aufgaben befassten Mitarbeiter: innen in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vertragskonformer Weise zur Erbringung einer in diesem Rahmenvertrag geregelten Leistung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen einer Vertragspartei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieses Rahmenvertrags dar, die zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 11.4 berechtigt, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

14 Abtretung, Rechtsnachfolge, Anzeigepflichten

14.1 Abtretung

Dieser Rahmenvertrag verpflichtet die Vertragsparteien und gemäß Punkt 14.2 auch deren Gesamtrechtsnachfolger: innen. Grundsätzlich ist keine Vertragspartei berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei diesen Rahmenvertrag oder seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf.

Allerdings sind Abtretungen von Rechten und Pflichten sowie deren gesamthafte Überbindung und Übertragung an Konzerngesellschaften im Sinne des §189a Z8 UGB auch ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners möglich. BIK/NB ist berechtigt, auch ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei den gegenständlichen Rahmenvertrag oder auch nur Teile des gegenständlichen Rahmenvertrags an ein sonst im Konzernverbund befindliches Unternehmen mit einer Beteiligung von BIK/NB von zumindest 25 % zu übertragen. Von solchen Abtretungen bzw. gesamthafte Überbindungen / Übertragungen ist die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich zu informieren.

14.2 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Vertragsparteien dieses Rahmenvertrags über.

14.3 Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

Die Vertragsparteien werden einander über die Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, Änderung ihrer Rechtsform, ihrer Firmenbuchnummer oder sonstiger für diesen Rahmenvertrag wesentlicher Tatsachen sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, schriftlich informieren.

Geben die Vertragspartei XX oder BIK/NB eine Änderung der Anschrift nicht bekannt und gehen ihnen deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte Erklärungen tatsächlich nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, als wären sie an die von der jeweils anderen zuletzt bekannt gegebenen Zahlstelle gesandt worden.

15 Providerwechsel

Ein Wechsel von einem bereits bestehenden Service auf eine neue Zugangsleistung auf ein und derselben bereits in Verwendung stehenden Anschlussleitung, der zusätzlich mit einem Wechsel des Betreibers (Providerwechsel) verbunden ist, ist möglich. Die Details zur Abwicklung und Durchführung des Providerwechsels sind im Anlage 2 (Betriebliche Regelungen) geregelt.



16 Sonstiges

Auf diesen Rahmenvertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommen) wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien.

Mit Unterzeichnung des Vertrages übermittelt die Vertragspartei XX ein ausgefülltes administrative Beiblatt (Beilage 2 zum Betriebliche Geschäftsprozesse) an BIK/NB.

18 Vertragskosten

Die Kosten der Errichtung des gegenständlichen Rahmenvertrags und die hierfür allenfalls erforderliche anwaltliche Vertretung trägt jede Vertragspartei für sich.

19 Liste der Anlagen

Die folgenden Anlagen zu diesem Rahmenvertrag stellen einen integrierten Bestandteil dar. Jede Bezugnahme auf diesen Rahmenvertrag bezieht sich daher auch auf die Anlagen.

Anlage 1./ Technische Geschäftsprozesse

Anlage 2./ Betriebliche Regelungen

Anlage 3./ Entgelte

Anlage 4./ Abkürzungen, Begriffe und Definitionen

Ort, am

.....

.....

Für BIK/NB

Ort, am

.....

.....

Für die Vertragspartei XX/ISP

Anlage 1 – Technische Geschäftsprozesse

zum Rahmenvertrag Standardangebot aktiver Zugang auf Vorleistungsebene in geförderten Ausbaugebieten

*Die **technischen und betrieblichen Regelungen** sowie die sonstigen Bedingungen der künftigen aktiven Netzbetreiber:in (NB) zur operativen Durchführbarkeit können im nachfolgenden Anlagen-Entwurf noch nicht vollständig abgebildet werden, weshalb hier lediglich allgemeine und praxiserprobte Annahmen getroffen werden zur weiteren Ausführung durch die gewählte NB. Das Standardangebot soll vollumfänglich die Erfüllung der Förderbedingungen BBA2030: OpenNet gewährleisten, wobei die NB diese jedenfalls umzusetzen hat. Im Falle einer Fördergewährung wird BIK dafür Sorge tragen, dass ein die Förderbedingungen erfüllendes Standardangebot durch die auszuwählende Aktiv-Netzbetreiber:in bereitgestellt wird.*

1 Allgemeines

Die aktive Netzbetreiber:in (BIK/NB) bietet den Zugang gemäß des Rahmenvertrags in der folgenden Form an:

Der Zugang erfolgt mittels „Zugangsservice“. „Zugangsservice“ als Oberbegriff umfasst die Zurverfügungstellung einer bestimmten (Access) Bandbreite vom Endkundenstandort bis zu einem definierten lokalen Übergabestandort („PoP“).

Die konkreten Zugangsservices sowie eine allfällige Aufteilung in Privat und Geschäftlich/Business Services werden noch festgelegt. Falls zwischen Privat- und Geschäftlich-Services unterscheiden wird, ist je Kategorie eine eigene Verkehrsübergabe erforderlich.

1.1 Zugangsservice- und Netzarchitektur

<graphische Aufbereitung erfolgt durch die gewählte NB>

1.2 Anschaltung/Verkehrsübergabe

BIK/NB definiert je Fördergebiet einen Übergabestandort, an dem der Verkehr übergeben wird. An diesem Übergabestandort kann sich die Vertragspartei XX/ISP mit ihrer Infrastruktur oder mit der Infrastruktur eines Dritten anschalten. Die Details zur lokalen Verkehrsübergabe sind im Punkt 2. dieser Anlage geregelt.

1.3 Zugangs-Access-Service

Es werden vier logische Verbindungen (4 VLANs) vom PoP zum Endkunden geschaltet.

2 Verkehrsübergabe

Unter der Verkehrsübergabe wird die Netzkoppelung mit einer LWL-Anbindung verstanden.

Die Anschaltung der Vertragspartei XX/ISP sowie die Verkehrsübergabe finden auf Basis dieses Vertrags mit BIK/NB an dem definierten Übergabestandort statt.

An einem Übergabestandort von BIK/NB sind mehrere Verkehrsübergaben möglich.



2.1 Einrichtung einer Verkehrsübergabe

Die Verkehrsübergabe beschreibt die Netzkopplung mittels einer LWL-Anbindung von BIK/NB zur Vertragspartei XX/ISP. Diese Netzkopplung am PoP ist von der Vertragspartei XX/ISP rechtzeitig gemäß Anlage 2 (Betriebliche Regelungen) zu bestellen.

Die Festlegung der Portgröße (Anzahl, Gbit/s) der initialen Verkehrsübergabe erfolgt in Abstimmung zwischen den Vertragsparteien, wobei dabei der Grundsatz gilt, dass nicht mit einer überdimensionierten Bandbreite gestartet wird, um ressourcenschonend für beide Seiten vorzugehen. Eine Erweiterung der Verkehrsübergabe ist unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Regelungen in Anlage 2 (Betriebliche Regelungen) möglich.



2.2 Ort der Verkehrsübergabe

Die Verkehrsübergabe findet an folgendem Standort statt:

Region	Gemeinde	KG-Nummer	Grundstück
GKT1 Großregion Gurktal	Steuerberg	72343	15/2
	Weitensfeld im Gurktal	74413	91/4
	St. Urban	72333	758/3
	Glödnitz	74404	150/9
	Straßburg	74411	15/1
	Frauenstein	74513	1023/2
	Friesach	74302	.493
	Gurk	74406	470/3
KSHS1 Kärnten Süd Hochstuhl	Möbling	74517	13/4
	Hohenthurn	75419	433/9
	Ludmannsdorf	72139	98/2
	Arnoldstein	75433	.48/2
	Köttmannsdorf	72130	300/1
	Ferlach	72002	905/99
	Finkenstein am Faaker See - West	75414	290
	Finkenstein am Faaker See - Ost	75426	1036/1
	St. Jakob im Rosental	75316	1053/5
	Feistritz im Rosental	72001	233/44
	Schiefling am Wörthersee	72182	610/2
	Rosegg	72002	497/7
	KSHO1 Kärnten Süd Hochobir	Keutschach am See	72126
Sittersdorf		76220	47/5
Bleiburg		76003	224
Neuhaus		77117	668/3
Eisenkappel - Vellach		76206	629/1
Feistritz ob Bleiburg		76017	789/6
Eberndorf		76108	1029/3
Gallizien		76208	674/9
St. Margareten im Rosental		76208	674/9
Globasnitz	76025	60/1	
LVT1 Lavanttal	Preitenegg	77019	1/2
	Bad St. Leonhard	77011	271/1
	Wolfsberg	77245	620/1
	Frantschach St. Gertraud	77211	55/18
	Reichenfels	77010	195/2
	St. Georgen im Lavanttal	77127	911
LMT2 Lieser -Maltatal	Trebesing	73018	273
	Malta	73008	695/3
	Gmünd in Kärnten	73004	580/1
	Rennweg am Katschberg	73015	14/2
	Krems in Kärnten	73007	297/1



2.3 LWL-Anbindung für die Verkehrsübergabe

Die Vertragspartei XX/ISP gibt im Rahmen der Angebotsaufforderung für eine Verkehrsübergabe bekannt, in welcher Form er die Netzkopplung mit BIK/NB wünscht.

Im Detail sind damit folgende Varianten möglich:

- 1 mal 1-Gigabit Ethernet Port, single-mode fibre mit 1310 nm
- 1 mal 10-Gigabit Ethernet Port, single-mode fibre mit 1310 nm

Die Herstellung der Anbindung der Hardware des Vertragspartei XX/ISP wird am POP bzw. BIK/NB Übergabestandort via LWL realisiert.

Seitens BIK/NB erfolgt die Herstellung der LWL-Verkehrsanbindung grundsätzlich ohne Network Termination Unit (NTU).

2.4 Erweiterung einer bereits bestehenden Verkehrsübergabe

Der Vertragspartei XX/ISP kann eine bereits eingerichtete Verkehrsübergabe durch BIK/NB erweitern lassen, sofern technisch und betrieblich möglich.

2.5 VLAN-Konzept im Zusammenhang mit der Übergabe des Verkehrs

Die Festlegung des VLAN Konzepts erfolgt nach Auswahl der aktiven Netzbetreiber:in.

3 Zugangsservices / Zugangsleistungen

3.1 Zugangsleistungs-/servicearten

Der Oberbegriff „Zugangsservice / Zugangsleistung“ beschreibt das Service resp. die Leistung von BIK/NB auf der Anschlussleitung. Die Zugangsleistungen können in die Kategorien unterteilt werden. Innerhalb der einzelnen Kategorien sind verschiedene Zugangsservicearten möglich, die nachfolgend jeweils im Detail beschrieben sind.

Die Realisierung einer Zugangsleistung auf einer Anschlussleitung wird seitens des Vertragspartei XX/ISP mittels Bestellung gemäß Anlage 2 eingeleitet. Grundsätzlich werden für die bestellte Zugangsleistung vier VLANs eingerichtet, sofern nicht der Vertragspartei XX/ISP bei der Bestellung der Zugangsleistung ausdrücklich die Realisierung nur eines VLANs angibt.

Es gibt nachfolgende Zugangsservicearten:

Die Festlegung der Servicearten erfolgt nach Auswahl der aktiven Netzbetreiber:in.

.....

Die Einmalentgelte sowie die monatlichen Entgelte für die einzelnen Zugangsserviceprofile sind in Anlage 3 Entgelte geregelt.

Detaillierte Regelungen dazu sind im Anlage 2 (Betriebliche Regelungen) enthalten.

3.2 Weitere Regelungen zu glasfaserbasierenden Zugangsservices

Zugangsservices auf Basis FTTH werden von BIK/NB mit p2p Glasfaser-Technologie realisiert. Es werden folgende Komponenten verwendet:

- Aggregationsrouter mit Übergabe Schnittstelle zu XX/ISP
- Access Router mit SFP je Teilnehmeranschluss
- Optical network-fähige ADO der BIK/NB am Endkundenstandort
- ONT: Optical Network Termination beim Endkunden

Die ONT wird von BIK/NB zur Verfügung gestellt. Das Verbindungskabel von der ONT zum Vertragspartei XX/ISP-Modem ist vom Vertragspartei XX/ISP bereit zu stellen.

Weitere detaillierte Regelungen zur ONT nachfolgend in dieser Anlage enthalten.

Bei FTTH ist die Limitierung auf der Anschlussleitung mit der Bandbreite des jeweiligen Profils definiert. Somit kann in jedem einzelnen VLAN diese Bandbreite genutzt werden, aber in Summe über alle VLANs nicht mehr als die provisionierte Profilbandbreite.

Bei der Profilbestellung ist das jeweilige Profil im Sinne einer „Gesamtbandbreite“ zu verstehen.

In jedem VLAN sind bis zu 4 unterschiedliche p-bit Markings (0,1 und 4,5) zulässig.

Alle kundenseitigen ONT Ethernet-Ports werden entsprechend IEEE 802.1q konfiguriert, damit alle VLANs auf allen Ports durchgeschaltet werden.

Eine gesonderte Zuordnung der VLANs durch den Vertragspartei XX/ISP ist nicht erforderlich.

3.3 Zugangsleistungsart: Privatkundendienste

Die Festlegung erfolgt nach Auswahl des Aktivnetzbetreibers

3.4 Zugangsleistungsart: Geschäftskundendienste

Die Festlegung erfolgt nach Auswahl des Aktivnetzbetreibers

3.5 Endkundenreporting via Last-Mile-Statusanalyse

Die Festlegung erfolgt nach Auswahl des Aktivnetzbetreibers

4 Bereitstellung von Zugangsstatusinformationen

Die Realisierung der Geschäftsfälle hängt von der ausgewählten aktiven Netzbetreiber:in ab. Daher sind die folgenden Festlegungen nur indikativ zu verstehen und können sich ändern:

Sämtliche geschäftsfallbezogenen Statusinformationen werden der Vertragspartei XX/ISP im Zeitraum der Geschäftsfallbearbeitung zeitnahe (abhängig von Geschäftsfall, Art und Typ der Statusmeldung) zur Verfügung gestellt. Nach Geschäftsfall-Abschluss sind die Daten mindestens für einen Zeitraum von XX Wochen über das Web-Frontend abrufbar.

Der Vertragspartei XX/ISP kann die Status-Abfrage mittels Web-Frontend durchführen, um in die Geschäftsfälle, deren Statusinformationen, die Bestellabwicklung sowie über die Störungsabwicklung Einsicht zu erhalten.

5 Abnahmetest zur Bereitstellung von Zugangsservices

Zur Verifikation der Auftragsannahme durch die Vertragspartei XX/ISP bei Herstellung gemäß Anlage 2, gilt für die Herstellung bei der Bereitstellung folgendes:

Im Fall der Herstellung bzw. Umstellung ist die Anwesenheit einer Technikerin mit einem Testmodem vor Ort nicht vorgesehen. Für diesen Fall übermittelt BIK/NB der Vertragspartei XX/ISP gemeinsam mit der Durchführungsbestätigung gemäß Anlage 2 einen Beleg, z.B. Abnahme- und Messprotokoll, Ausdruck aus internen Systemen der BIK/NB, der die erfolgte Umstellung und die Übernahme derselben in die Systeme der BIK/NB dokumentiert.

6 Technische Einrichtungen beim Endkunden

Technische Einrichtungen beim Endkunden in Verbindung mit einem Vertragspartei XX/ISP-Modem:

Seitens BIK/NB wird - soweit nicht bereits vorhanden – eine Anschlussdose gemäß Anlage 2 sowie die ONT (inklusive Netzteil) beim Endkunden bereitgestellt.

Seitens der Vertragspartei XX/ISP ist sicherzustellen, dass folgende technischen Einrichtungen beim Endkunden bereitgestellt werden:

- Stromversorgung für das Vertragspartei XX/ISP-Modem und die ONT,
- Vertragspartei XX/ISP-Modem passend zur Anschlussart und Anschlusstechnologie,
- Verkabelung

7 ONT (Optical Network Termination)

7.1 Allgemeines

Seitens BIK/NB wird für FTTH Anbindungen eine Optical Network Termination (ONT) zur Verfügung gestellt.

Die ONT ist damit Bestandteil des Services und verbleibt im Eigentum von BIK/NB. Die ONT wird von BIK/NB in Betrieb genommen und im erforderlichen Ausmaß konfiguriert. Auch die Wartung und Entstörung erfolgen durch BIK/NB. Die Vertragspartei XX/ISP stellt nur das Endkunden-Modem sowie die Verbindung vom Endkunden-Modem zur ONT bereit. Sie sorgt dafür, dass das Verbindungskabel von der ONT zum Endkunden Modem gemeinsam mit dem Endkunden Modem rechtzeitig bei der Herstellung des Zugangsservices bei sowie Umstellung auf ein Zugangsservice bei seinem Endkunden vor Ort zur Verfügung steht.

7.2 Stromversorgung der ONT

Die Stromversorgung (230V) der ONT beim Endkunden vor Ort ist von der Vertragspartei XX/ISP sicherzustellen. Die Stromversorgung kann jedenfalls mittels dem von BIK/NB zur Verfügung gestellten externen Netzteil oder über Fernspeisung durch das Vertragspartei XX/ISP-Modem



(mittels Power over Ethernet [„PoE“], sofern sowohl die ONT von BIK/NB als auch das Vertragspartei XX/ISP-Modem Power over Ethernet unterstützen) erfolgen.

7.3 Wartung und Entstörung der ONT

Die Wartung und Entstörung der ONT erfolgt durch BIK/NB gemäß der Beilage der Anlage 2 (Betriebliche Regelungen).

Anlage 2 – Betriebliche Regelungen

(Bestellung, Bereitstellung, Kündigung der Verkehrsübergabe und Zugangsleistungen)

zum Rahmenvertrag Standardangebot aktiver Zugang auf Vorleistungsebene in geförderten Ausbaugebieten

*Die **technischen und betrieblichen Regelungen** sowie die sonstigen Bedingungen der künftigen aktiven Netzbetreiber:in (NB) zur operativen Durchführbarkeit können im nachfolgenden Anlagen-Entwurf noch nicht vollständig abgebildet werden, weshalb hier lediglich allgemeine und praxiserprobte Annahmen getroffen werden zur weiteren Ausführung durch die gewählte NB. Das Standardangebot soll vollumfänglich die Erfüllung der Förderbedingungen BBA2030: OpenNet gewährleisten, wobei die NB diese jedenfalls umzusetzen hat. Im Falle einer Fördergewährung wird BIK dafür Sorge tragen, dass ein die Förderbedingungen erfüllendes Standardangebot durch die auszuwählende Aktiv-Netzbetreiber:in bereitgestellt wird. Da BIK ein Wholesale-Only Unternehmen auf der passiven Netzebene darstellt, kann der Inhalt vieler Bestimmungen erst nach Auswahl der Aktiv-Netzbetreiber:in durch diese erarbeitet werden.*

1. Anfängliche Prozesse bei Zustandekommen des Rahmenvertrags

1.1 Administratives Datenblatt als Beilage 2

Bei Annahme des Rahmenvertrags (gemäß Punkt 11 des Rahmenvertrags) übermittelt die Vertragspartei XX/ISP an BIK/NB folgende Unterlagen:

- Von der Vertragspartei XX/ISP firmenmäßig unterfertigter Vertrag in zweifacher Ausfertigung
- Vollständig ausgefülltes und firmenmäßig gezeichnetes administratives Beiblatt (Beilage 2 zu dieser Anlage);
- Terminvorschlag zur Klärung der technischen Details zwischen der Vertragspartei XX/ISP und BIK/NB

Sobald alle benötigten Informationen durch die Vertragspartei XX/ISP übermittelt, die technischen Details und die technische Realisierung der NB-Indung der Vertragspartei XX/ISP am PoP geklärt wurden, wird der Rahmenvertrag von BIK/NB unterfertigt und ein Original exemplar zurückübermittelt.

1.2 Datenblatt zur Kontaktliste als Beilage 1

Die Liste der Kontakte von BIK/NB findet sich in Beilage 1 zu dieser Anlage.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und Versäumnissen erfolgt die Kommunikation bei Anfragen, Rückfragen oder Beschwerden per E-Mail über die in der Kontaktliste definierten Postfächer von BIK/NB.

Die genauen Kontaktpunkte und Ansprechpartnerinnen der Vertragspartei XX/ISP werden im Zuge der Vertragsannahme gemäß Beilage 2 zu dieser Anlage angeführt, durch die Vertragspartei XX/ISP bekannt gegeben.

Sollte es zu Änderungen der Kontakte bei BIK/NB oder beim Vertragspartei XX/ISP kommen, erfolgt eine umgehende Mitteilung an den Vertragspartei XX/ISP bzw. an BIK/NB.

Die Kontaktliste enthält jeweils die entsprechende Ansprechstelle inklusive Bezeichnung, Postadresse, Telefonnummer und E-Mail Adresse.

1.3 Leistungsabwicklung

Die konkreten Leistungen werden zwischen den Vertragsparteien in elektronischer Form per E-Mail oder mittels einer noch zu definierenden elektronischen Schnittstelle abgewickelt. Die genaue Ausgestaltung wird noch festgelegt.

2 Verkehrsübergabe

Die Vertragsparteien legen die betrieblichen Regelungen zur Verkehrsübergabe fest. Dazu gehören insbesondere nachfolgende Themenfelder:

- Bestellung der lokalen Verkehrsübergabe
- Bereitstellung der Verkehrsübergabe innerhalb einer festzulegenden Frist
- Änderung und Stornierung der Verkehrsübergabe
- Kündigung der Verkehrsübergabe

Weitere Details werden bekanntgegeben, nachdem die aktive NB ausgewählt wurde.

3 Bestellung einer Zugangsleistung

3.1 Prozesse und Zugangsleistungen

Die Vertragsparteien werden die betrieblichen Prozesse zur Bestellung von Zugangsleistungen regeln.

Die Rahmenbedingungen dafür sind:

Bevor die Vertragspartei XX/ISP für ihre Endkunden einen Zugangsservice bestellen kann, muss die Verkehrsübergabe vorhanden sein.

Die Leistung der BIK/NB umfasst die Bereitstellung einer Servicebandbreite von der Verkehrsübergabe bis zur Anschlussdose am Endkundenstandort.

Liste der Zugangsservices:

<noch festzulegen>

Prozesse:

1. Neuherstellung
2. Betreiberwechsel
3. Stornierung
4. Änderung der Servicebandbreite

Bei Neuherstellungen können Arbeiten im Bereich des Kunden erforderlich sein. Falls die Verbindung bereits besteht, kann die Installation auch automatisch erfolgen.

Die Herstellung der ONT ist ebenfalls im Prozess festzulegen (kann vorhanden sein, Postversand, Selbstinstallation, Installation durch Dritte im Auftrag der Vertragsparteien)

Detaillierte Prozesse, Fristen und ein SLA sind noch durch die NB festzulegen.

3.2 Verfügbarkeitsabfrage

BIK/NB stellt eine Liste der bestellbaren Adressen zur Verfügung.

3.3 Nutzung von privater Telekommunikations-Infrastruktur

Es kann sein, dass für die Herstellung einer Zugangsleistung bzw. Umstellung auf eine Zugangsleistung die Nutzung von privater Telekommunikations-Infrastruktur, dh von Telekommunikations-Infrastruktur, die nicht im Eigentum von BIK steht bzw. an der BIK/NB nicht die für die Herstellung bzw. Umstellung erforderlichen Nutzungsrechte hat - erforderlich ist. Bei einer privaten Telekommunikations-Infrastruktur handelt es sich beispielweise um die Inhouse-Verkabelung in einem Einkaufszentrum oder in einem Businesspark, die sich im Eigentum eines Dritten befindet oder um eine privat vom Endkunden verlegte Verkabelung.

Die Nutzung von privater Telekommunikations-Infrastruktur des Endkunden oder eines Dritten kann nur mit Zustimmung des Endkunden oder des Dritten erfolgen, die von der Vertragspartei XX/ISP eingeholt werden muss.

Bei Nutzung von privater Telekommunikations-Infrastruktur gilt, dass die betreffende private Telekommunikations-Infrastruktur nicht im Verantwortungsbereich von BIK/NB liegt und von BIK/NB daher grundsätzlich nicht entstört wird. Die Vertragspartei XX/ISP hat aber die Möglichkeit, BIK/NB mit der Entstörung der privaten Telekommunikations-Infrastruktur zu beauftragen. Eine solche Entstörung wird von BIK/NB der Vertragspartei XX/ISP nach Aufwand gemäß Anlage 3 Entgelte verrechnet. Die Nutzung privater Telekommunikations-Infrastruktur Dritter ist ansonsten weder technisch noch kommerziell Teil dieser Vereinbarung

4 Entstörungsprozess

Im Falle einer Störung kann die Vertragspartei XX/ISP eine Störungsmeldung bei NB/BIK einmelden. Die Vertragspartei XX/ISP hat vorher zu prüfen, ob die Störung, der eigenen Sphäre zuzuordnen ist.

Zur Unterstützung der Störungseingrenzung wird eine automatisierte Abfrage des ONT für die Vertragspartei XX/ISP ermöglicht, sofern dies technisch machbar und kommerziell sinnvoll ist.

Die BIK/NB wird etwaige Fehler innerhalb einer angemessenen Frist ehestmöglich beheben.

Die genauen Fristen, ein Service Level Agreement (Beilage 3 zu dieser Anlage) sowie der genaue Ablauf der Störungsmeldeprozesse werden noch durch die NB festgelegt.

5 Beilagen zur Anlage 2, Betriebliche Regelungen

- | | |
|-----------|--|
| Beilage 1 | Kontaktliste von BIK/NB |
| Beilage 2 | Administratives Datenblatt Vertragspartei XX/SP |
| Beilage 3 | Service Level Agreement (SLA) |
| Beilage 4 | Umstellungsformular (noch festzulegen, oder ggf alternative Möglichkeiten) |



Beilage 1: Kontaktliste BIK/NB

Ansprechpersonen

Kontaktperson	E-Mail, Telefonnummer

Störungsmeldung

Über	E-Mail, Telefonnummer	Betriebszeiten
Störungsticket		
Elektron. Schnittstelle		
E-mail		
Telefonnummer		

Eingang für Bestellung einer Zugangsleistung

Über	E-Mail, Telefonnummer	Betriebszeiten
Elektron. Schnittstelle		

Eskalationskontaktdaten

Eskalationsstufe	Kontaktperson	Funktion im Unternehmen	Telefon	E-Mail
1				
2				
3				



Beilage 2: Administratives Datenblatt zur Vertragspartei XX/SP

Ansprechpersonen

Kontaktperson	E-Mail, Telefonnummer

Mitteilungen, Meldungen, Benachrichtigungen

Kontaktperson	E-Mail, Telefonnummer
Bestellungen	
Störungen	
Wartungen	
....	



Beilage 3: Service Level Agreement (SLA)

Die Beilage 3 zeigt potenzielle Grundpfeiler für ein durch die Vertragsparteien noch festzulegendes Service Level Agreement, welche in der Praxis grundsätzlich als üblich angenommen werden. Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen und Parameter zu den einzelnen Service-Levels stellen beispielhaft mögliche Lösungen dar und sind vom jeweiligen gewählten NB noch genauer der eigenen operativen Machbarkeit anzupassen.

Definitionen und Begriffsbestimmungen

Die von BIK/NB zu erbringenden Dienstleistungen (im Bereich Herstellung, Umstellung, Änderungen, Betrieb, Wartung, Fehlerbehebung, ...) und die Mitwirkungspflichten der Vertragspartei XX/SP werden nachfolgend beschrieben.

Service-Arten	
Bezeichnung	Herstellung, Umstellung, Betrieb, Wartung, Fehlerbehebung,....
Status	Stand des jeweiligen Service
Beschreibung	Beschreibung der von BIK/NB zu erbringenden Leistung
Beginn	Ereignis, welches eine Leistung von BIK/NB bedeutet
Ort	Ort für die Leistungserbringung durch BIK/NB
Qualitätskriterien und Methodiken zur Messung	
Qualität	Qualitätsmerkmale für Leistungen, wie zB. Verfügbarkeiten, Wartungsfenster, Service-, Nutzungs-, Reaktions- oder Lösungszeiten. Die angeführten Zeiten sind Maximalwerte, so nichts Abweichendes vereinbart. Zusammenfassung von Qualitätsmerkmalen zu Paketen: zB. Privat, Geschäftlich, ... Die Inanspruchnahme der jeweiligen Qualität. Wie zB für bestimmte Standorte oder Server, ist gesondert festzulegen und anzuführen.
Messung	Definition der Messmethodik für die angegebene Qualität Methoden der Qualitätssicherung inklusive Festlegung der Messinstrumente.
Berichtspflichten	Berichte von BIK/NB und Termine / Fristen
Bedingungen	
Bestimmungen, Richtlinien oder Standards von BIK/NB und/oder der Vertragspartei XX/SP, zu denen eine entsprechende Leistung erbracht wird	
Mitwirkungspflichten durch die Vertragspartei XX/ISP: die vom SP zu erbringenden Leistungen, insbesondere die Mitwirkung bei der Diagnose und Lösung von Fehler	

Allgemeine Begrifflichkeiten

Servicezeit

Die Servicezeit ist der Zeitraum, in dem Leistungen wie zB. Herstellungen, Umstellungen oder Fehlerbehebungen erbracht werden. Zur Berechnung der Dauer von definierten Zeiten, wie zB einer Reaktionszeit oder einer Lösungszeit werden nur Zeiträume innerhalb der Servicezeit berücksichtigt.

Hemmzeiten sind Zeiten,

- die außerhalb der Servicezeiten liegen, die für die Behebung von Fehlern anfallen,
- die vom SP oder vom Endkunden verursacht sind oder
- in denen Ausfälle oder Beeinträchtigungen aufgrund ordnungsgemäßer Wartungsarbeiten auftreten.

Werktage

Werktage sind angegebene Wochentage, exklusive der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage in Österreich, sowie exklusive 24. Dezember und 31. Dezember.

Varianz

Varianz beschreibt das Ausmaß und die Bedingungen einer tolerierten Abweichung von zugesagten Qualitäten / Leistungsmerkmalen.

Arbeitslast

Arbeitslast beschreibt die maximale Auslastung und/oder maximale Anzahl an Leistungen (entsprechend Qualitätslevel) innerhalb eines bestimmten Zeitraumes.

Begriffe zu den Service-Arten: Herstellung, Umstellung, Änderung, Zusatz-Leistungen, etc.

Auftragsentgegennahme

Die Auftragsentgegennahme ist eine Information von BIK/NB an die Vertragspartei XX/SP, dass der Auftrag des Auftraggebers (Vertragspartei XX/SP) bei BIK/NB am festgelegten Bestelleingang für Zugangsleistungen eingelangt ist.

Auftragsannahme und Auftragsablehnung

Die Auftragsannahme/Auftragsablehnung ist eine Information an die Vertragspartei XX/SP über die Annahme, samt Bekanntgabe der geplanten Erledigungszeit oder begründeter Ablehnung des Auftrags.

Prüfzeit

Die Prüfzeit ist der Zeitraum zwischen Auftragsentgegennahme und Auftragsannahme/Auftragsablehnung, in dem notwendige Erhebungen und Machbarkeitsprüfungen vorgenommen werden.

Vorlaufzeit

Die Vorlaufzeit ist der Zeitraum zwischen Auftragsannahme und dem Beginn der Auftragsdurchführung, in dem Vorarbeiten zur Auftragsdurchführung vorgenommen werden.

Durchführungszeit und Erledigungszeit

Die Durchführungszeit ist der Zeitraum zwischen dem Beginn der Auftragsdurchführung und dem Auftragsabschluss.

Die Erledigungszeit ist der Zeitraum zwischen Auftragsannahme und Auftragsabschluss.

Auftragsabschluss

Der Auftragsabschluss erfolgt durch Information von BIK/NB an die Vertragspartei XX/SP über die Fertigstellung der Leistung.

Begriffe beim Betrieb

Nutzungszeit

Die Nutzungszeit ist der Zeitraum, in dem die Zugangsleistung von BIK/NB zur Nutzung zur Verfügung steht.

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum ist die Leistungszeit der jeweiligen Service-Level Kategorie, in der die Verfügbarkeit gemessen wird.

Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit ist das in Prozent ausgedrückte Verhältnis zwischen der Zeit, in welcher das Service nutzbar war, und dem Beobachtungszeitraum.

Nichtverfügbare Zeit

Die nichtverfügbare Zeit ist die Summe aller Lösungszeiten im definierten Beobachtungszeitraum. Bei der Ermittlung der nichtverfügbaren Zeit werden Hemmzeiten abgezogen.

Berechnung der Verfügbarkeit

.....

Begriffe bei der Wartung

Wartungszeit

Die Wartungszeit ist der Zeitraum, in dem Wartungsarbeiten tatsächlich durchgeführt wurden, welche Auswirkungen auf das Qualitätsniveau haben.

Wartungsfenster

Das Wartungsfenster ist ein regelmäßig wiederkehrender Zeitraum, in dem Wartungen grundsätzlich durchgeführt werden können.

Außerordentliche Wartungsarbeiten

Außerordentliche Wartungsarbeiten sind Wartungsarbeiten außerhalb des Wartungsfensters und können nur in Abstimmung mit der Vertragspartei XX/SP durchgeführt werden.

Vorankündigungszeit

Die Vorankündigungszeit ist die Frist, unter deren Einhaltung die Vertragspartei XX/SP von BIK/NB eine Information über Wartungsarbeiten, welche Beeinträchtigung auf Services haben, erhält. Innerhalb von XX Werktagen kann die Vertragspartei XX/SP durch einen begründeten Einspruch per E-Mail BIK/NB auffordern, die angekündigten Wartungsarbeiten zu verschieben.

Begriffe bei der Fehlerbehebung

Fehlerbeginn

Der Fehlerbeginn ist der Zeitpunkt des Auftretens eines Fehlers.

Störungsmeldung

Die Störungsmeldung ist die in der Service-Art definierte Mitteilung der Vertragspartei XX/SP an die von BIK/NB bekannt gegebene Stelle unter Angabe des Fehlerbildes.

Störungserkennung

Bei Störungserkennung durch BIK/NB wird ein Fehler unabhängig von einer Störungsmeldung der Vertragspartei XX/SP erkannt und bearbeitet.

Bestätigung der Fehlerannahme

Die Bestätigung einer Fehlerannahme ist der Zeitpunkt zu dem

Fehlerrückmeldezeit

Die Fehlerrückmeldezeit ist die Frist zwischen

- dem Eingang der Störungsmeldung, gemeldet durch die Vertragspartei XX/SP, oder
- des Fehlerbeginns bei Störungserkennung durch BIK/NB und
- der Bestätigung der Fehlerannahme durch BIK/NB

Rückmeldung

Eine Rückmeldung liegt vor, wenn eine erste Diagnose der Problemursache mit Bekanntgabe des weiteren Lösungsweges erfolgt.

Reaktionszeit

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Bestätigung der Fehlerannahme und einer Rückmeldung an die Vertragspartei XX/SP.

Techniker:innen vor Ort

Techniker:innen vor Ort ist der Zeitraum zwischen Beginn der Lösungszeit und dem Eintreffen einer Techniker:in vor Ort.

Störungskategorie 1: maßgeblicher/kritischer Fehler

Der Fehler verursacht einen Ausfall der Services mehrerer Kunden.

Das betrifft jeden Ausfall und jede nicht unwesentliche Beeinträchtigung

- am Ort / am Punkt
- wenn dies mindestens XX Endkundenservices oder XX% aller Services an einem Ort, einer Stadt oder eines Bezirkes betrifft.

Ebenso die in der Service-Art Fehlerbehebung angeführten Fehlerbilder.

Störungskategorie 2: Ausfall

Der Fehler verursacht einen Ausfall oder eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung eines Services eines Kunden. Ebenso die in der Service-Art Fehlerbehebung angeführten Fehlerbilder.

Störungskategorie 3: Beeinträchtigung

Der Fehler verursacht einen Ausfall oder eine unwesentliche Beeinträchtigung (z.B.:.....) eines Services eines Kunden. Ebenso die in der Service-Art Fehlerbehebung angeführten Fehlerbilder

Störungskategorie 4: keine Beeinträchtigung

Der Fehler verursacht keine Beeinträchtigung eines Services eines Kunden.

Ebenso die in der Service-Art Fehlerbehebung angeführten Fehlerbilder.

Lösung = Zeitpunkt zu dem die Störung behoben ist.

Meldung der erfolgten Lösung



Diese Meldung über die erfolgreiche Lösung ist die Information von BIK/NB an die Vertragspartei XX/SP über die Lösung, mit Angabe der Fehlerursache und der getroffenen Fehlerbehebungsmaßnahmen.

Sonstige Zwischenmeldungen

Die Zwischenmeldung ist eine Information von BIK/NB an die Vertragspartei XX/SP über den konkreten Fortschritt (zB. Diagnose, geplante und getroffene Maßnahmen). Eine Zwischenmeldung erfolgt

- ehestmöglich nach Erkennung des Fehlers durch BIK/NB oder nach Fehlermeldung von der Vertragspartei XX/SP,
- nach der Erstdiagnose und
- bei wesentlichen Änderungen des Diagnoseergebnisses.

Lösungszeit

Die Lösungszeit ist der Zeitraum zwischen der Störungsmeldung der Vertragspartei XX/SP oder des von BIK/NB selbst erkannten Fehlers und der Lösung. Bei der Ermittlung der Lösungszeit werden Hemmzeiten abgezogen.

Service-Art: Zugangsleistung

Merkmale der Zugangsleistung XX	
Service-Art	----
Status	
Beschreibung	Die Leistung umfasst ...
Beginn	Beauftragung mittels elektronischer Schnittstelle (Beispiel)
Ort der Erbringung	Endkundenstandort
Qualitätskriterien und Methoden zur Messung	
Qualitätsniveau	Servicezeit: Erledigungszeit durch BIK/NB nach dem der SP die Bestellung übermittelt hat:
Messung	Zeitpunkt der Übermittlung der Order vom SP an BIK/NB Zeitpunkt der Übermittlung der Information an den SP, dass noch keine funktionsfähige CPE installiert ist Zeitpunkt der Übermittlung der Information an den SP über ein geplantes Installationsdatum einer CPE
Berichtspflichten	Name: Fälligkeit: Berichtszeitraum: Inhalt: Geschäftsfall (offenen GF und jene welche im Berichtszeitraum abgeschlossen wurden) Form:



Bedingungen	
Mitwirkungspflichten des SPs	



Service-Art: Betrieb & Wartung BIK/NB

Merkmale der Zugangsleistung XX	
Service-Art	
Status	
Beschreibung	<p>Betrieb von Datentransportdienstleistungen über die unterschiedlichen Netze zur Realisierung der SP Leistungen bei deren Endkunden.....</p> <p>BIK/NB führt aktiv und laufend ein Qualitäts- und Problemmanagement durch.....</p> <p>Der SP kann Vorschläge für Maßnahmen zur Fehlervermeidung im Rahmen des Qualitäts- und Problemmanagements einbringen, welche BIK/NB im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten umsetzen wird.</p> <p>Wartung Der Betrieb von BIK/NB kann Wartungsarbeiten im Wartungsfenster und außerordentliche Wartungsarbeiten erforderlich machen, insbesondere die selbständige Identifikation und vereinbarungsgemäße Ankündigung von Wartungsarbeiten zur Aufrechterhaltung und laufenden Verbesserung der Servicequalität und Fehlervermeidung.....</p> <p>Die Ankündigung der Wartungsarbeit unter Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> - des geplanten Beginn- und Ende-Zeitpunktes, - der Auswirkungen (Beeinträchtigung/Ausfall) - die Vollzugsmeldung unmittelbar nach dem Ende der Wartungsarbeit unter Angabe des tatsächlichen Beginn- und Endzeitpunkts der durch die Wartungsarbeit verursachten Beeinträchtigung -
Beginn	<p>Betrieb Wartung Beginn laut Wartungsfenster und Wartungsvorankündigung...</p>
Ort	Standorte



Service-Art: Fehlerbehebung

Merkmale der Zugangsleistung XX							
Service-Art	Fehlerbehebung						
Status							
Beschreibung	Das Service Fehlerbehebung beinhaltet <ul style="list-style-type: none"> - das Erkennen eines Ausfalles und jeder Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des Netzes, - die Entgegennahme von Fehlermeldungen, - die rasche und nachhaltige Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit, - laufende Zwischenmeldungen, - die Meldung nach der Lösung, - die Übernahme der Pflichten im Eskalationsprozess, - die Bereitstellung der notwendigen Informationen und Überprüfungsmaßnahmen im Beschwerdefall, - die Messung des Qualitätsniveaus, - die Erstellung und Zustellung von Berichten durch BIK/NB..... 						
Beginn	Störungsmeldung durch die Vertragspartei XX/SP an BIK/NB oder Erkennung des Fehlers durch BIK/NB selbst						
Ort der Erbringung						
Qualitätskriterien und Methoden zur Messung							
Qualität	Service Kategorien	Prio	max. Remote Lösungszeit	max. Lösungszeit	max. durchschnittliche Lösungszeit pro Kategorie und pro Zeitraum	Servicezeit	
	Privat						
	Geschäftlich Business	/					
	Fehlerbild						
	Fehlerort	Beschreibung					
	Kunde						



Messung	<p>Zeitpunkt Fehlerbeginn: Übergabe des Fehlers von der Vertragspartei XX/SP an BIK/NB Erkennung des Fehlers durch den Auftragnehmer Zeitpunkt Lösung: von der Vertragspartei XX/SP akzeptierte Meldung von BIK/NB</p>
Berichte	<p>Name: Fehlerbehebungsbericht Fälligkeit: Berichtszeitraum: Inhalt: Jeder Fehler wird in einer übersichtlichen Darstellung mit nachfolgenden Daten dargestellt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beginnzeitpunkt des Fehlers - Beginn der Fehlerbehandlung - durch den die Vertragspartei XX/SP oder - durch BIK/NB selbst - Ticketnummer - Fehlerbild - Priorität - Fehlerursache - Lösungsmaßnahme - Hemmungszeiten (Beginn und Endzeitpunkt), jeweils mit dem Hemmungsgrund - Zeitpunkt der Lösung - Adressbereich <p>Form:</p>
Bedingungen	
Mitwirkungs- pflichten der Vertragspartei XX/SP	Fehlermeldung unter Angabe der relevanten Daten, wie beispielsweise Kundenkontaktdetails, Fehlerbild, Fehlerort,

Anlage 3 - Entgelte

zum Rahmenvertrag Standardangebot aktiver Zugang auf Vorleistungsebene in geförderten Ausbaugebieten

1 Entgeltpflicht und Entgeltarten

Für sämtliche im Rahmenvertrag samt Anlagen geregelten Leistungen beider Vertragsparteien ist, sofern diese nicht als unentgeltliche Leistungen bezeichnet werden, ein Entgelt zu leisten. Dieses richtet sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach den in dieser Anlage festgelegten Grundsätzen bzw. nach der in dieser Anlage bezeichneten Höhe, welche den Vorgaben des Förderprogramms BBA2030 sowie dem von der Förderstelle vorgegebenen Excel-Kalkulationsblatt entsprechen (Kostenorientierung).
Nachfolgend wird unterschieden zwischen:

- a) Einmalentgelten,
- b) laufenden monatlichen Entgelten und
- c) Entgelten nach Aufwand.

Die Entgelte verstehen sich stets (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte exklusive Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

2 Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt

Die Vertragsparteien weisen laufende monatliche Entgelte, Einmalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte in ihren Rechnungen gesondert aus.

Rechnungen für alle Entgeltarten haben jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum
- Name und Anschrift der Vertragspartei
- die UID Nummern der Vertragsparteien
- die jeweilige Rechnungsnummer
- die Rechnungsanschrift
- Fälligkeitsdatum
- Bezeichnung und Anzahl der Leistungen, die im Leistungszeitraum in Anspruch genommen wurden und das berechnete Entgelt dafür

3 Rechnungslegung

BIK/NB erstellt eine Monatsrechnung über alle geschuldeten laufenden monatlichen Entgelte und Einmalentgelte und übermittelt sie an den die Vertragspartei XX/SP. Der Versand der Rechnung erfolgt im Laufe des Folgemonats.

Die Rechnungslegung von Entgelten nach Aufwand erfolgt gesondert, unverzüglich nach Erbringung der Leistung.

4 Monatliche Entgelte

Die monatlichen Entgelte für die verschiedenen Förderprojekte (Regionen) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Es werden die regionsspezifischen Entgelte zur Anwendung gebracht, je nach entsprechender Bestellung einer Zugangsleistung.

Region	Entgelt pro Laufmeter Rohr /pro Monat in EUR	Entgelt /pro Laufmeter Glasfaser /pro Monat in EUR	Entgelt für den teilnehmerseitigen Zugang /pro Anschluss /pro Monat passiv in EUR	Entgelt für den teilnehmerseitigen Zugang /pro Anschluss /pro Monat aktiv in EUR
BIK-GKT1 Gurktal	0,184	0,090	172,09	176,05
BIK-KSHO1 Süd Hochobir	0,162	0,079	132,04	136,00
BIK-KSHS1 Süd Hochstuhl	0,158	0,3330	125,63	129,58
BIK-LMT2 Lieser-Maltatal	0,154	0,074	405,85	409,82
BIK-LVT1 Lavanttal	0,174	0,084	451,66	455,62

5 Einmalige Entgelte

Nach Auswahl der aktiven Netzbetreiber:in sind diese durch die NB zu konkretisieren.

6 Stornoentgelte

Nach Auswahl der aktiven Netzbetreiber:in sind diese durch die NB zu konkretisieren.

7 Mahnspesen

Folgende Mahnspesen werden bei Mahnungen im Verzugsfall verrechnet:

Mahnspesen	in EUR exkl. USt.
Pro einfacher Mahnung	20,00
Pro qualifizierter Mahnung	40,00

8 Verrechnungsstart der Einmalentgelte sowie der monatlichen Entgelte

Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Bei Herstellung/Umstellung/Kündigung wird eine (taggenaue) aliquote Abrechnung aller monatlichen Entgelte beginnend mit dem tatsächlichen Durchführungsdatum der Herstellung/Umstellung bzw dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung durchgeführt. Allfällige Restentgelte bei vereinbarten Mindestvertragsdauern errechnen sich gemäß des Rahmenvertrags sowie gemäß den Detailregelungen in den Anlagen und werden der Vertragspartei XX/SP in Rechnung gestellt.

Bei Produktwechsel wird eine (taggenaue) aliquote Abrechnung der monatlichen Entgelte beginnend mit dem tatsächlichen Durchführungsdatum durchgeführt.

9 Pönalen

9.1 Pönaleauslösendes Verhalten

Für die nachstehenden Leistungen sind im Falle des Verzugs bzw. der Verletzung der Bestimmungen des Rahmenvertrags samt Anlagen die in der nachstehend aufgelisteten Tabelle zahlbaren Pönalen fällig.

Alle Pönalen sind verschuldensabhängig. Es gilt jedoch die Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB. Weitergehender Schadenersatz ist nicht ausgeschlossen.

Verletzungen des Rahmenvertrags, die zur Geltendmachung von Pönaleforderungen berechtigen, sind spätestens im Folgemonat der jeweiligen Verletzung der Vertragspartei bekanntzugeben. Diese ist verpflichtet, innerhalb von XX Arbeitstagen zu diesen Geschäftsfällen Stellung zu nehmen. Allfällig daraus resultierende Pönaleforderungen sind von der anspruchsberechtigten Vertragspartei innerhalb von XX Monaten nach Vorliegen der genannten Stellungnahme gegenüber der anderen Vertragspartei geltend zu machen.

9.2 Pönaleauslösendes Verhalten

Vertragsbestimmung		Pönaleauslösendes Verhalten	Pro Arbeitstag/ einmalig	Pönale in EUR exkl. Ust
Anlage 2		zB. Verzögerung bei der Bereitstellung der Verkehrsübergabe	pro Arbeitstag	72
Anlage 2		zB. bei Nichteinhaltung der Fristen zur Entstörung etc...	Pro Arbeitstag der Verzögerung	72

10 Entgelte nach Aufwand

Ist für eine entgeltliche Leistung weder ein laufendes monatliches Entgelt noch ein Einmalentgelt vorgesehen, so ist das Entgelt nach Aufwand zu verrechnen. Soweit eine entgeltspflichtige Leistung nach Aufwand zu verrechnen ist, kann die leistungserbringende Vertragspartei folgende Entgelte verrechnen:

- Personalaufwand
- Sachaufwand
- Zugekaufte Leistungen zu den jeweils eigenen Einkaufskonditionen
- Sonstige im Rahmen der konkreten Leistungserbringung entstandene Aufwendungen

Bei der Verrechnung sind die einzelnen Kostenelemente gesondert und nachvollziehbar auszuweisen. Die leistungserbringende Vertragspartei hat die Personal-, Sach- und die zugekauften Leistungen, soweit im Rahmenvertrag samt Anlagen nichts Anderes bestimmt ist, auf das zur Erfüllung des mit der Leistung verknüpften Zwecks notwendige und nützliche Ausmaß zu beschränken.

Das Entgelt für das von den Vertragsparteien bei Leistungserbringung einzusetzende Personal richtet sich vorerst für beide Seiten nach den derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätzen von BIK/NB.

Anlage 4 – Abkürzungen, Begriffe und Definitionen

zum Rahmenvertrag Standardangebot aktiver Zugang auf Vorleistungsebene in geförderten Ausbaugebieten

Die nachfolgenden Abkürzungen und Definitionen, welche gesamthaft für den Rahmenvertrag samt Anlagen zur Anwendung gelangen, stellen vorläufige Annahmen dar und werden erst von der künftig auserwählten aktiven Netzbetreiber:in eigenständig angepasst und ausgefüllt.

Abkürzungen

3LOM	Three Layer Open Model
ANB	Aktiver Netzbetreiber
BBA	Breitband Austria
FFG	Forschungsförderungsgesellschaft
FTTH	Fibre to the Home
FWA	Fixed Wireless Access
GIS	Geografisches Informationssystem
GSM	Global System for Mobile Communications
GPON	Gigabit Passive Optical Network
IP	Internet Protokoll
ISP	Internet Service Provider
kbit/s	Kilobit pro Sekunde
KPI	Key Performance Indicator
L1	Layer 1
L2	Layer 2
L3	Layer 3
LAG	Link Aggregation
LAN	Local Area Network
LWL	Lichtwellenleiter



mA	Milliampere
Mbit/s	Megabit pro Sekunde
NB	Netzbetreiber
OLT	Optical Line Termination
ONT	Optical Network Termination
PON	Passive optical network
PoP	Point of Presence
SLA	Service-Level-Agreement
SP	Service Provider
TKG 2021	Telekommunikationsgesetz 2021 BGBl I Nr 190/2021 idgF
ÜV	Übergabeverteiler
VHCN	Very High Capacity Network
VLAN	Virtual Local Area Network
VP	Virtual Path
v-ULL 2.0	Virtuelle Entbündelung 2.0
VTP	VLAN Trunking Protocol
WLAN	Wireless Local Area Network
ZIB	Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung
ZIS	Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten

Definitionen

Arbeitstag	Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen. Der 24.12. und der 31.12. gelten nicht als Arbeitstage.
Anschlussdose	Leitungsabschlusspunkt beim Endkunden
Anschlussleitung	Der Netzabschnitt zwischen dem PoP oder dem Netzverteiler / Street Cabinet und der Anschlussdose beim Endkunden
BBA2030	Mit dem Programm Breitband Austria 2030 wird der Ausbau einer flächendeckenden Gigabit-Versorgung mit einer leistungsfähigen und leistbaren Infrastruktur gefördert.
CPE	Anschlussgerät beim Endkunden.
Endkunde	Der Kunde, der die angebotenen Services verwendet
FTTB	Fiber To The Building – Glasfaserversorgung bis zum Gebäude
FTTH	„Fiber to the home“ oder Glasfaser bis in die Wohnung/ ins Haus: Mit dieser Anbindung endet die Glasfaser erst bei der Netzabschlussdose in einer Wohnung bzw. einem Haus.
FTU	Der LWL Übergabepunkt des Service an den Endkunden. Der FTU ist Teil des passiven Netzes.
Hauptverteiler	Zentraler Verteiler einer Telekommunikationsverkabelung (auch PoP = Point of Presence)
Hausverteiler	Letzte teilnehmerseitige Kabelabschlusseinrichtung im Teilnehmeranschlussnetz
Layer 2	Der Teil der Netzfunktionalität, in dem BIK/NB eine Anzahl von VLANs pro SP zur Verfügung stellt. Gemeint ist der Teil der Netzfunktionalität, der auf dem Layer 2 des OSI Modells basiert.
Layer 3	Der Teil der Netzfunktionalität, der auf Layer 3 des OSI Modells basiert bzw. die Routing Funktionalität beinhaltet.
Netzabschlusspunkt	Endkundenseitige Anschaltedose
OLT	Gerät, das sich in der zentralen Vermittlungsstelle eines Service-Anbieters befindet und den Endpunkt eines passiven optischen Netzwerks (Passive Optical Network, PON) bildet



ONT	Endkundenseitiger Netzabschlusspunkt der Glasfaserstrecke.
Übergabepunkt	Ort, an dem die Leitungen des Anschlussnetzes der BIK/NB an den Aktiv-Netzbetreiber physisch angeschaltet werden. Der physikalische Netzpunkt, an dem die Verantwortung von BIK/NB endet. Der Übergabepunkt am Ende der Endnutzermänne, bezeichnet als FTU/NTU oder allgemein als lokaler Zugangspunkt. Für diesen Kooperationsvertrag definiert ein gemanagtes CPE in der Endkundendomanne den Übergabepunkt.
Übergabestandort	Geographischer Standort des Übergabepunktes
Übergabeverteiler	Anschalteleiste, an der die Leitungen von BIK/NB enden, Schnittstelle zwischen BIK/NB und dem Aktivnetzbetreiber
Zugangsleistung	die Bereitstellung von Einrichtungen oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen zur Erbringung von Kommunikationsdiensten.
VLAN	Ein Virtual Local Area Network (VLAN) ist ein logisches Teilnetz innerhalb eines Switches oder eines gesamten physikalischen Netzwerks. Es kann sich über einen oder mehrere Switches hinweg ausdehnen. Ein VLAN trennt physikalische Netze in Teilnetze auf, in dem es dafür sorgt, dass Datenpakete eines VLANs nicht in ein anderes VLAN weitergeleitet werden und das obwohl die Teilnetze an gemeinsamen Switches angeschlossen sein können.
Verkehrsübergabepunkt	Der Verkehrsübergabepunkt ist die Netzverbindung zwischen BIK/NB und der Vertragspartei XX/SP.
Verbundene Unternehmen	Zwei oder mehrere Unternehmen innerhalb einer Gruppe, wobei eine Gruppe das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen bilden (§ 189a Z 8 UGB).
Verfügbarkeit	Der Prozentsatz zwischen der Zeit ohne Unterbrechungen des Service und der Gesamtzeit auf der Basis von Kalendermonaten.